BWF 17.06.2013

## Synopse zum Entwurf der HmbHG-Novelle 2013/2014

## - Gesamtübersicht -

(Stand: 17.06.2013)

## Maßgeblich ist allein der Drucksachenentwurf!

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarun- gen	§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarun- gen	
	(1) Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.	und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem	
	(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.	(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.	
	(3) <sup>1</sup> Die Hochschulen und die Freie und Hanse- stadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leis- tungsvereinbarungen über die Wahrnehmung	Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leis-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ihrer Aufgaben. <sup>2</sup> Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. <sup>3</sup> Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. <sup>4</sup> Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.	ihrer Aufgaben. <sup>2</sup> Die Vereinbarungen sind jährlich <b>oder zweijährlich</b> fortzuschreiben. <sup>3</sup> Die Zielund Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. <sup>4</sup> Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.	Im Hinblick auf den Rhythmus der Doppelhaushalte soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für zwei Jahre abzuschließen.
	§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen	§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen	
	(1) <sup>1</sup> Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. <sup>2</sup> Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. <sup>3</sup> Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. <sup>4</sup> Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.	(1) <sup>1</sup> Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. <sup>2</sup> Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. <sup>3</sup> Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. <sup>4</sup> Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung. <sup>5</sup> Die Hochschulen fördern die wissenschaftliche Redlichkeit, achten auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und bekämpfen wissenschaftliches Fehlverhalten.	Die Bekämpfung von Plagiaten usw. sowie die Förderung der wissenschaftlichen Redlichkeit (z.B. durch Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftsethik) werden zu gesetzlichen Hochschulaufgaben aufgewertet.
	(2) <sup>1</sup> Die Hochschulen sorgen dafür, dass die	(2) <sup>1</sup> Die Hochschulen sorgen dafür, dass die	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. <sup>2</sup> Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. <sup>3</sup> Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. <sup>4</sup> Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.	Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. <sup>2</sup> Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. <sup>3</sup> Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. <sup>4</sup> Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen. <sup>5</sup> Die Hochschulen untersuchen die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen.	Indem die Gründe für Studienabbrüche systematisch untersucht werden, soll mittel- und langfristig die Studienerfolgsquote verbessert werden. Zur Verbesserung der Datenlage wird zusätzlich eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung geschaffen (vgl. § 111 Abs. 2a, § 118 Abs. 1 Nr. 3).
	(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.	(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.	
		(4) <sup>1</sup> Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. <sup>2</sup> Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachtei-	Die Regelung soll ein diskriminierungsfreies Arbeiten und Studieren für alle Menschen sicherstellen. Die Hochschulen werden zu diesem Zweck erstmals verpflichtet, über das Verbot sachwidriger Ungleichbehandlung hinaus auch ein diskriminierungsfreies Umfeld für Studieren-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		ligungen hin. <sup>3</sup> Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit individueller Verschiedenheit (Diversity Management).	de und Bedienstete zu schaffen.
	(4) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.	(5) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung ihres jeweiligen Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen sie jeweils diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Gleichstellungspläne Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.	Durch diese neuen Regelungen wird die Gleichstellung beider Geschlechter als Hochschulaufgabe verankert. Insofern wird der bisherige enge Fokus auf die Gleichstellung von Frauen aufgegeben und durch eine Verpflichtung der Hochschulen ersetzt, jede Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung zu bekämpfen und auf eine verbesserte Teilhabe des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts hinzuwirken. Diese Neuausrichtung entspricht der Konzeption des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms 2013-2015 des Senats. Auf Grund der weiterhin häufig anzutreffenden Benachteiligung und Unterrepräsentanz von Frauen ist aber davon auszugehen, dass die Frauengleichstellung auch zukünftig den Schwerpunkt bilden wird.
	(5) <sup>1</sup> Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. <sup>2</sup> Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.	(6) <sup>1</sup> Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. <sup>2</sup> Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung und erarbeiten besondere Angebote für diese Personengruppe. <sup>3</sup> Sie ergreifen Maßnahmen, um den Studienerfolg dieser Personen zu verbessern. <del>Sie</del>	Diese Regelungen sollen die Hochschulen attraktiver für berufliche Qualifizierte ohne Abitur machen und den Studienerfolg dieser Personengruppe steigern. Die Hochschulen sollen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe sowohl bei der allgemeinen Studiengangsplanung als auch durch besondere Angebote eingehen und ihren Studienerfolg fördern.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		<sup>4</sup> <b>Die Hochschulen</b> fördern die Weiterbildung ihres Personals.	
	(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.	(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.	Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sollen besonders betont werden und werden aus diesem Grund in einen eigenen Absatz überführt (s.u. neuen Absatz 8).
		(8) <sup>1</sup> Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. <sup>2</sup> Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup> Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend.	Es handelt sich lediglich um eine Verlagerung von Regelungen aus dem bisherigen Absatz 7 in einen eigenen Absatz. Hierdurch soll die Integration von Studierenden mit Behinderungen besonders betont werden.
	(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.	(9) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.	Durch die Neuformulierung wird sichergestellt, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, auf kulturelle Besonderheiten der Herkunftsländer einzugehen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind (z.B. Ablehnung der Koedukation oder weiblicher Professo-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
			ren). Im Übrigen bleiben Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Landeskunde, In- formationen zu Rechtsfragen, Förderung inter- kultureller Kontakte u.a. selbstverständlich mög- lich.
		(10) <sup>1</sup> Die Hochschulen berücksichtigen im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Migrationshintergrund. <sup>2</sup> Sie richten Anpassungslehrgänge nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515) sowie nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBI. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung ein.	Diese Regelung soll die Integration von Personen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verbessern. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, in geeigneten Fällen Anpassungslehrgänge nach dem BQFG bzw. dem HmbBQFG anzubieten, um die Integration ausländischer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Dies ist erforderlich, da diese Lehrgänge "zwischen" Studium und Weiterbildung angesiedelt sind und damit nicht in das gegenwärtige System passen. Daher wird auch eine materielle Norm eingefügt (vgl.
	(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.	(11) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen.	§ 56 Absatz 3).
	(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.	(12) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.	
	(10) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes 8 sind die beteiligten öffentlichen Stellen befugt, personenbezo-	(13) <sup>1</sup> In den Fällen des Absatzes <u>11</u> sind die beteiligten öffentlichen Stellen befugt, personen-	Folgeänderung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBI. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup> § 111 bleibt unberührt. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Absätze 8 und 9 für juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend, soweit ihnen die jeweilige Hochschule die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung unter Bezeichnung der Aufgaben, Zwecke und Grenzen übertragen hat (Beleihung).	bezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. <sup>2</sup> Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBI. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup> § 111 bleibt unberührt. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Absätze 11 und 12 für juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend, soweit ihnen die jeweilige Hochschule die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung unter Bezeichnung der Aufgaben, Zwecke und Grenzen übertragen hat (Beleihung).	Folgeänderungen.
		(14) Die Hochschulen bieten Online-Kurse nach § 58 Absatz 2 an.	Hierdurch soll das Angebot der Hochschulen im Online-Bereich verbreitert werden. Dies erleichtert die Teilnahme durch erwerbstätige Studierende und kann helfen, Ressourcen effizient zu nutzen. Die näheren Einzelheiten zu Art und Umfang des Angebotes wird die zuständige Behörde im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen regeln.
	§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen	§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen	
	(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiter- entwicklung der Wissenschaften durch For- schung und die Vermittlung einer wissenschaftli- chen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Be- fähigung zur selbständigen Anwendung und	(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiter- entwicklung der Wissenschaften durch For- schung und die Vermittlung einer wissenschaftli- chen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Be- fähigung zur selbständigen Anwendung und	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	
	(2) <sup>1</sup> Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. <sup>2</sup> Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. <sup>3</sup> Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.	(2) <sup>1</sup> Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. <sup>2</sup> Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. <sup>3</sup> Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. <sup>4</sup> Sie bietet duale Studiengänge an.	Die HAW wird verpflichtet, zukünftig duale Studiengänge anzubieten (vgl. § 56 Abs. 2).
	(3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben:	(3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben:	
	<ol> <li>die Durchführung wissenschaftlicher, an- wendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Ar- chitektur, des Bauwesens, der Stadtentwick- lung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorberei- tung auf entsprechende berufliche Tätigkeits- felder,</li> </ol>	<ol> <li>die Durchführung wissenschaftlicher, an- wendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Ar- chitektur, des Bauwesens, der Stadtentwick- lung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorberei- tung auf entsprechende berufliche Tätigkeits- felder,</li> </ol>	
	die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Bereichen durch Forschung sowie anwendungsbezogene und gestalterische Entwicklungsvorhaben	2. die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Bereichen durch Forschung sowie anwen- dungsbezogene und gestalterische Entwick- lungsvorhaben	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.	die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.	
	(4) Der Hochschule für bildende Künste Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	(4) Der Hochschule für bildende Künste Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	
	(5) Der Hochschule für Musik und Theater Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	(5) Der Hochschule für Musik und Theater Hamburg obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	
	(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.	
	(7) Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität	(7) Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.	Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.	
	§ 6 Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten	§ 6 Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangele- genheiten	
	(1) <sup>1</sup> Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. <sup>3</sup> Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. <sup>4</sup> Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. <sup>5</sup> Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.	(1) <sup>1</sup> Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. <sup>3</sup> Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten BelastungspParametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, das sich an den bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben erbrachten Leistungen orientiert. dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs und Entwicklungsplanung festgelegt. <sup>4</sup> Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zusätzliche Mittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele oder für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen vereinbart werden.	Durch die Ersetzung der bisherigen Begriffstrias (Grundstücke, Einrichtungen, Haushaltsmittel) durch den neutralen Begriff "Mittel" wir die Flexibilität erhöht. Entscheidend ist, dass der Staat als Hochschulträger die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet. Im Übrigen gibt es keinen Anspruch der Hochschule darauf, dass die erforderlichen Ressourcen in einer bestimmten Form zur Verfügung gestellt werden. Redaktionelle Korrektur.  Die Regelungen zum Globalbudget werden vereinfacht.  Die dreijährige Bedarfs- und Entwicklungsplanung hat sich nicht bewährt und entspricht nicht mehr der Praxis. Die enge Begrenzung zusätzlicher Mittel auf Innovationszwecke wird aufgegeben. Damit setzen sich die Budgets der Hochschulen zukünftig aus drei Elementen zusammen: (1.) Grundbudget, (2.) Leistungsbudget/LOMI, (3.) zweckgebundene Sonderzuweisungen.
	(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:	(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens,	die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens,	
	<ol> <li>die Verwaltung der ihnen zur Verfügung ge- stellten Grundstücke und Einrichtungen so- wie die Mitwirkung bei der Planung und Rea- lisierung solcher Einrichtungen; die Hoch- schulen sind an der Planung frühzeitig zu be- teiligen,</li> </ol>	<ol> <li>die Verwaltung der ihnen zur Verfügung ge- stellten Grundstücke und Einrichtungen so- wie die Mitwirkung bei der Planung und Rea- lisierung solcher Einrichtungen; die Hoch- schulen sind an der Planung frühzeitig zu be- teiligen,</li> </ol>	
	3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist,	<ol> <li>die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist,</li> </ol>	
	die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen.	4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen,	
		5. die Genehmigung zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" (§ 17 Absatz 3 Satz 3).	Zukünftig entscheiden die Hochschulen einzelfallbezogen über die Weiterführung der akademischen Bezeichnung "Professor" (vgl. den neuen § 17 Absatz 3 Satz 3). Um eine gewisse Einheitlichkeit sicherzustellen, soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, Richtlinien zu erlassen. Daher wird die Aufgabe in den Bereich der Fachaufsicht übernommen.
	(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilli-	(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilli-	dei i achadisicht abemonimen.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.	gung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.	
	(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.	(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.	
	§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag	§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag	
	(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatri-	(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Stiftung für Hochschulzulassung, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes	Redaktionelle Korrektur (die Einrichtung hat ihren Namen gewechselt).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	kulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.	Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.	
	(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.	(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.	
	(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulasungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.	(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.	
	§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes	§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes	
	(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.	(1) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des	Dies dient der Anpassung an die geänderte Tariflage und der Modernisierung des Sprachgebrauchs. Der TV-L differenziert nicht mehr zwischen "Arbeitern" und "Angestellten".

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.	
	(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.	(2) Die Kanzlerinnen und Kanzler sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder des erweiterten Präsidiums nach § 81 Absatz 2. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorge-	Hierdurch erhält der Kanzler die Dienstvorgesetztenbefugnis für das TVP.
		setzte aller <b>übrigen</b> Beamtinnen und Beamten	Alle, die nicht zum TVP gehören.
		an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums nach § 81 Absatz 1.	Hierdurch wird klargestellt, dass nur der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler gemeint sind, nicht hingegen die Dekane als Mitglieder des "erweiterten Präsidiums" (vgl. § 81 Abs. 2).
	§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten	§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten	
	(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.	(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.	
		(2) <sup>1</sup> Alle an den Hochschulen wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit ver-	Die wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden hiermit zu ausdrücklich gesetzlich

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		pflichtet. <sup>2</sup> Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. <sup>3</sup> Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens regeln die Hochschulen durch Satzung. <sup>4</sup> Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben daneben unberührt. <sup>5</sup> Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.	verankerten Rechtspflichten aufgewertet. Die Hochschulen erlassen entsprechende Satzungen und können darin z.B. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kodifizieren und konkretisieren. Sie legen auch Verfahren zur Prüfung von Verdachtsfällen fest und können z.B. besondere Ombudsleute benennen. Wurde die Öffentlichkeit bzw. die scientific community getäuscht, dann soll die Hochschule die Möglichkeit haben, ihre Feststellungen zu veröffentlichen, um gewissermaßen eine öffentliche "Richtigstellung" zu bewirken.
	(2) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.	(3) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.	
	(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.	(4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.	
	(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwal- tung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die	(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Hochschulen durch Satzung bestimmen.	Hochschulen durch Satzung bestimmen.	
	§ 13 Berufungen	§ 13 Berufungen	
	(1) <sup>1</sup> Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium der Hochschule berufen. <sup>2</sup> Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.	(1) <sup>1</sup> Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule berufen. <sup>2</sup> Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. <sup>3</sup> Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages, gegenüber dem Berufungsausschuss zu begründen.	Folgeänderung (vgl. § 79).  Zur Verbesserung der Transparenz soll der Präsident etwaige Abweichungen von der Reihung gegenüber dem Berufungsausschuss begründen.
	(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.	(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.	
		(3) Zusagen oder Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen (Ausstattungszusagen), sind auf längstens fünf Jahre zu befristen.	Um die möglichst optimale Allokation der begrenzten Hochschulmittel sicherzustellen, sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Für Altfälle wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. § 126b).
	§ 14 Berufungsvorschläge	§ 14 Berufungsvorschläge	
	(1) <sup>1</sup> Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. <sup>2</sup> Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international,	(1) <sup>1</sup> Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. <sup>2</sup> Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international,	Die Organzuständigkeit ergibt sich aus § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (s.u.).
	auszuschreiben. <sup>3</sup> Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.	auszuschreiben. Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. <sup>3</sup> Bei der	Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 verlagert (vgl. dort Nr. 1).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Ausschreibung ist auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 hinzuweisen und eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung zu vermeiden.	Diese Regelung soll die Verwendungsbreite der Professorinnen und Professoren verbessern und unnötigen fachlichen Verengungen vorbeugen.
	(2) <sup>1</sup> In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. <sup>2</sup> Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. <sup>3</sup> Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. <sup>4</sup> In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. <sup>5</sup> Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.	(2) ¹In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. ²Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. ³Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. ⁴In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn über das Dekanat an das Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ⁵Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein (externe Mitglieder); diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt und auf das Datengeheimnis verpflichtet. ⁶Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. ⁶Ausnahmen von Satz 6 müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten (§ 87) genehmigt werden.	Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen.  Legaldefinition für den Verweis in Satz 6.  Die Geschlechterquote von 40% dient der weiteren Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern.  Ausnahmen von der 40%-Quote können genehmigt werden, wenn die hochschulbzw. fakultätsangehörigen Professorinnen anderenfalls unzumutbar belastet werden würden und geeignete externe Professorinnen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(3) <sup>1</sup> Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. <sup>2</sup> Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. <sup>3</sup> Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. <sup>4</sup> Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.	(3) <sup>1</sup> Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. <sup>2</sup> Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. <sup>3</sup> Frauen beziehungsweise Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. <sup>4</sup> Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.	Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der UNBRK sollen behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt werden. Für entsprechende Abweichungsmöglichkeiten gibt es keinen praktischen Bedarf. Keine einzige Hochschule hat bislang eine entsprechende Satzung beschlossen.
	(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.	(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule außer in den Fällen von Absatz 6 Nummer 3 nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.	Dies dient der Klarstellung, dass das sog. "Hausberufungsverbot" im Falle des "Tenure Track" (s.u. Absatz 6 Nr. 3) nicht gilt.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(5) Wird Personen übergangsweise bis zur end- gültigen Besetzung einer Professur die Wahr- nehmung der Aufgaben einer Professur übertra- gen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.	(5) Wird Personen übergangsweise bis zur end- gültigen Besetzung einer Professur die Wahr- nehmung der Aufgaben einer Professur übertra- gen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.	Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 6 (dort Satz 1 Nr. 2) verschoben.
	(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der Profes-	(5) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die eine Erhöhung des Anteils des jeweils unterreprä-	Folgeänderung (§ 91 Abs. 3 wird gestrichen).
	sorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.	sentierten Geschlechts von Frauen in der Professorenschaft zum Ziel haben; in diesem Rahmen ist eine angemessene Vertretung von Frauen in den Berufungsausschüssen sicherzustellen.	Kann im Hinblick auf die neuen Sätze 6 und 7 in Absatz 2 gestrichen werden.
		(6) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen:	
		im Falle des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz;	Verschoben (vormals in Absatz 1 Satz 3).
		<ol> <li>wenn einer Person übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wird (Professurenvertretung);</li> </ol>	Verschoben (vormals in Absatz 5).
		3. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur derselben Hochschule berufen werden soll, sofern bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (Tenure Track); dies setzt voraus, dass die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem durch Satzung geregelten	Hierdurch wird der "Tenure Track" eingeführt, um Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Perspektive zu bieten.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Bewertungsverfahren unter Hinzuziehung externen Sachverstandes festgestellt worden ist;	
		4. wenn in einem Ausnahmefall mit Zustimmung des Hochschulrates eine Person berufen werden soll, die herausragend geeignet ist und an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht (außerordentliche Berufung); in Hochschulen mit Fakultäten ist vorher der zuständige Fakultätsrat, in anderen Hochschulen der Hochschulsenat, anzuhören;	Um den Hochschulen die proaktive Berufung herausragender Wissenschaftler/innen, an deren Gewinnung ein strategisches Interesse besteht, zu ermöglichen, wird die sog. "außerordentliche Berufung" auch in Hamburg eingeführt. Der Wissenschaftsrat hatte dies bereits 2005 empfohlen (vgl. Drs. 6709-05 des WR vom 20.05.2005, S. 65ff.).
		5. wenn in einem Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 oder auf eine vergleichbare ausländische Professur vorlegt, im Rahmen von Bleibeverhandlungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 an derselben Hochschule berufen werden soll;	Um die Abwanderung qualifizierter Professorinnen und Professoren in andere Bundesländer oder das Ausland zu verhindern, soll es den Hochschulen ermöglicht werden, im Rahmen von Bleibeverhandlungen eine "Höherberufung" von einer W2- auf eine W3-Professur vorzunehmen.
		6. wenn in einem Ausnahmefall eine neben- berufliche Professorin oder ein nebenbe- ruflicher Professor nach § 32, die oder der bei der Einstellung ein an ein Beru- fungsverfahren angelehntes Verfahren durchlaufen hat und deren oder dessen Leistungen unter Einbeziehung externen Sachverstandes positiv bewertet worden ist, auf eine Professur an derselben	Um die Kontinuität des Lehrangebotes sicherzustellen und eine angemessene Personalentwicklung durchführen zu können, sollen die künstlerischen Hochschulen die Möglichkeit erhalten, qualifizierte nebenberufliche Professoren (§ 32) auf eine ordentliche Professur zu berufen. Dies setzt voraus, dass die betreffende Person im Rahmen eines qualitätsgesicherten Verfahrens eingestellt worden ist. Für "Altfälle", auf die dies

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Hochschule berufen werden soll.	nicht zutrifft, wird eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. § 123a).
	§ 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	§ 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	
	(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.	(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.	
	(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt wer- den	(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt wer- den	
	<ol> <li>zur Wahrnehmung der Funktion von Ober- ärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit die nach § 19 Ab- satz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausge- schöpft worden ist, für höchstens neun Jah- re,</li> </ol>	<ol> <li>zur Wahrnehmung der Funktion von Ober- ärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit sie nach der Pro- motion weniger als fünf Jahre an der Hochschule beschäftigt waren, für höchs- tens neun Jahre,</li> </ol>	Der bisherige Verweis auf § 19 Abs. 3 geht ins Leere, da die Norm inzwischen aufgehoben worden ist. Nach dieser Regelung lag die Obergrenze bei drei Jahren, konnte jedoch auf sieben Jahre verlängert werden. Mit der Abschaffung der Assistentur sind diese Regelungen obsolet geworden. Der jetzt gewählte Zeitraum von fünf Jahren ist ein sachgerechter Mittelwert.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre,	<ol> <li>zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen auf- weisen können, für höchstens sechs Jahre,</li> </ol>	
	3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre,	3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre,	
	4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.	4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.	
	Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. 3 Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenver- hältnis auf Zeit ist zulässig	Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. 3 Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenver- hältnis auf Zeit ist zulässig	
	in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausge- schöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt,	<ol> <li>in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausge- schöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt,</li> </ol>	
	2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.	2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.	
	(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die	(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.	Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.	
	(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 61 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.	(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 61 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.	
	(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit	(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit	
	der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert,	der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert,	
	Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen.	Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen.	
	(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von min-	(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von min-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	destens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.	destens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.	
	(7) Bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis kann der Eintritt in den Ruhestand in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Voraussetzung hierfür sind besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sowie eine Vereinbarung zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Präsidiums, in Hochschulen mit Fakultäten auch der Zustimmung des Dekanats.	(7) Bei Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis kann der Eintritt in den Ruhestand in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Voraussetzung hierfür sind besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sowie eine Vereinbarung zwischen der Professorin oder dem Professor und der Hochschule über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten, in Hochschulen mit Fakultäten auch der Zustimmung des Dekanats.	Folgeänderung (vgl. § 79).
	(8) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Be- teiligung an Prüfungsverfahren zu.	(8) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.	
	(9) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. § 17 Absatz 3 gilt entspre-	(9) Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Professorin oder dem Professor abschließt. § 17 Absatz 3 gilt entspre-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	chend. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat und, wenn es sich um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen Hochschule handelt, ob und in welchem Umfange ihr oder ihm nach Ablauf der Beschäftigungszeit die in Satz 4 und Absatz 8 bezeichneten Rechte zustehen.	chend. In dem Vertrag ist zu regeln, welche Rechte und Pflichten die Professorin oder der Professor in Forschung und Lehre hat und, wenn es sich um eine Professorin oder einen Professor aus einer anderen Hochschule handelt, ob und in welchem Umfange ihr oder ihm nach Ablauf der Beschäftigungszeit die in Satz 4 und Absatz 8 bezeichneten Rechte zustehen.	
	§ 17 Akademische Bezeichnung »Professorin« oder  »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin  oder Privatdozent	§ 17 Akademische Bezeichnung »Professorin« oder  »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin  oder Privatdozent	
	(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.	(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.	
	(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.	(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.	
	(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen.	(3) <sup>1</sup> Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen. <sup>2</sup> Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. <sup>3</sup> Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus	Diese Regelung stellt Rechtssicherheit her, indem sie die genehmigungslose Weiterführung der Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.	dem Dienst auf Ruhestandsfälle beschränkt und in allen anderen Fällen eine Entscheidung der Hochschule vorsieht. Damit wird in diesem bislang unübersichtlichen Bereich im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen (§ 132a StGB) Klarheit hergestellt.
		(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung "Professorin" beziehungsweise "Professor".	Juniorprofessoren sollen während der Dauer ihrer Juniorprofessur ebenfalls die Bezeichnung "Professor" führen, da sie – ebenso wie die anderen Professorinnen und Professoren – selbständig tätige Hochschullehrer sind.
	(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.	(5) <sup>1</sup> Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 durch Satzung. <sup>2</sup> Dabei sind auch Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung beziehungsweise der Lehrbefugnis vorzusehen, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen längeren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt.	Die Satzungsermächtigung wird nur auf die Absätze 1 und 2 bezogen: Absatz 3 fällt zukünftig in den Bereich der Fachaufsicht (s.u. § 6 Abs. 2 Nr. 5) und entzieht sich einer Regelung durch Satzung; Absatz 4 bedarf keiner weiteren Regelung. Im Übrigen werden die Hochschulen verpflichtet, bei Titularprofessoren (Absatz 1) und Privatdozenten (Absatz 2) für eine Verbindung mit dem Lehrbetrieb zu sorgen; anderenfalls sind die Bezeichnungen bzw. die Lehrbefugnis zu entziehen.
	§ 18 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 18 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
	(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorpro- fessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vorausset- zungen	(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorpro- fessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vorausset- zungen	
	ein abgeschlossenes Hochschulstudium,	ein abgeschlossenes Hochschulstudium,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	2. pädagogische Eignung,	2. pädagogische Eignung,	
	3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.	<ol> <li>besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausra- gende Qualität einer Promotion nachgewie- sen wird.</li> </ol>	
	(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.	(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.	
	(3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.	(3) Auf eine Juniorprofessur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder vergleichbare Praxiserfahrungen nachweist.	
	(4) <sup>1</sup> Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>2</sup> Verlängerungen nach § 57 b Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 19), zuletzt geändert am 8. August 2002 (BCBI. I S. 2128), bleiben bierbei guffer.	(4) <sup>1</sup> Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>2</sup> Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBI. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht;	Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Ablösung des HRG durch das WissZeitVG.
	2002 (BGBI. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Absatz 2 Satz 1 des genannten Gesetzes gilt entsprechend.	§ 2 Absatz 3 Satz 1 des genannten Gesetzes gilt entsprechend. <sup>3</sup> Behinderungsbedingte Überschreitungen dieser Zeiträume bleiben	Dies dient dem Abbau behinderungsbedingter Diskriminierungen und der Umsetzung der

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiter erforderlich sind.	außer Betracht.  (5) Die in Absatz 4 genannte Frist von sechs Jahren gilt insbesondere dann nicht, wenn in dem betreffenden Fachgebiet längere Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Mitarbeiter erforderlich sind.	UNBRK.
	§ 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren  (1) <sup>1</sup> Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup> Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. <sup>3</sup> Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.	S 19 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren  (1) <sup>1</sup> Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup> Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um höchstens ein Jahr verlängert werden. <sup>3</sup> Bei der Beurteilung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. <sup>4</sup> Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 24 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.	Dies dient dem Abbau behinderungsbedingter Diskriminierungen und der Umsetzung der UNBRK.
	(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende	(2) § 16 Absätze 3 bis 5 findet auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechende	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Anwendung.	Anwendung.	
	§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit	§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit	
	Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:  1. Urlaub aus familiären Gründen nach § 63 Absatz 1 HmbBG oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG in der jeweils geltenden Fassung,  2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,  3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder	Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBI. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung zu verlängern.	Die Regelung befasst sich mit der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit. Die bisherige Regelung ist lang, kompliziert und unübersichtlich. Außerdem unterscheidet sie sich von der für Arbeitnehmer geltenden bundesrechtlichen Regelung in § 2 Abs. 5 WissZeitVG, so dass die Personalabteilungen der Hochschulen zwei unterschiedliche Regelwerke administrieren müssen. Die Regelung soll daher durch einen Verweis auf die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen ersetzt werden. Damit gelten für beide Statusgruppen die gleichen Voraussetzungen.
	künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstleri- sche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiter- bildung,		
	4. Grundwehr- und Zivildienst oder		
	5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverord-		

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	nung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBI. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBI. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBI. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBI. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.		
	Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer		
	1. Teilzeitbeschäftigung,		
	Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz     Nummer 2 genannten Bestimmung oder		
	3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,		
	wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlänge-		

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	rungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		
	§ 28 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  (1) <sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mit-	§ 28 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mit-	
	arbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer drei Jahre nicht überschreiten soll. <sup>2</sup> Sie werden grundsätzlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. <sup>3</sup> Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. <sup>4</sup> Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.	arbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer drei Jahre nicht überschreiten soll; im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. <sup>2</sup> Sie werden grundsätzlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. <sup>3</sup> Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. <sup>4</sup> Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.	Diese Regelung dient der Verhinderung einer behinderungsbedingten Diskriminierung bei der Promotion und setzt die Vorgaben der UNBRK um. In der Begründung wird klargestellt, dass die arbeits- bzw. befristungsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.
	(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zusätzli-	(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zusätzli-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	cher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann mit ihrer Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.	cher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann mit ihrer Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.	
	(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 beschäftigt werden, werden in unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie im Akademischen Dienst in der Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste im Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.	(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 beschäftigt werden, werden in unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie im Akademischen Dienst in der Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste im Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.	
	§ 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen	§ 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen	
	(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen	(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.	dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
	(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.	(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.	
	(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.	(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.	Hierdurch soll die Flexibilität beim Abschluss der Beschäftigungsverträge erhöht werden.
	§ 34 Lehrverpflichtung	§ 34 Lehrverpflichtung	
	(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.	(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.	
	(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.	(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können, und dass Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.	(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können und dass Lehrende einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.	
		(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die jeweilige Regellehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule im Einzelfall innerhalb eines vorgegebenen Rahmens abgesenkt oder angehoben werden kann.	Diese Regelung schafft die nach der Rechtsprechung erforderliche Rechtsgrundlage für hochschulseitige Abweichungen von der Regellehrverpflichtung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2012, Az.: 3 Nc 44/11). Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die zum 01.01.20110 abgeschafften Regellehrverpflichtungen wieder einzuführen und die Hochschulen zugleich zu ermächtigen, im Einzelfall von der Regellehrverpflichtung abweichen zu dürfen (vgl. Neufassung § 10 LVVO).
	§ 36 Immatrikulation	§ 36 Immatrikulation	
	(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und kein Versagungsgrund vorliegt. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Zulassungsbeschränkungen werden durch	(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und kein Versagungsgrund vorliegt. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Zulassungsbeschränkungen werden durch	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	besonderes Gesetz geregelt.	besonderes Gesetz geregelt.	
	(2) <sup>1</sup> Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. <sup>2</sup> Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird; eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein.	(2) <sup>1</sup> Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. <sup>2</sup> Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert wird; eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge muss gewährleistet sein. <sup>3</sup> Bei Studiengängen nach § 55 kann vorgesehen werden, dass die Studierenden an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden.	Dies entspricht gängiger Praxis und dient auch als Anknüpfungspunkt für die neue Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 2 (s.u.).
	(3) <sup>1</sup> Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. <sup>2</sup> Für Fernstudierende können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.	(3) <sup>1</sup> Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. <sup>2</sup> Für Fernstudierende sowie für Studierende in weiterbildenden Studiengängen, in Promotionsstudiengängen, in Teilzeitstudiengängen (Absatz 4) und in Studiengängen nach § 56 können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums ihres Studiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.	Für Fernstudierende, berufstätige Studierende usw. ist eine Vollimmatrikulation inkl. Semesterticket usw. häufig nicht sinnvoll. Diese Regelung ermöglicht den Hochschulen flexible Lösungen.
	(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.	(4) Die Hochschulen können in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.	
	(5) Personen mit ausländischen Vorbildungs- nachweisen, die zur Vorbereitung eines Hoch- schulstudiums an einem Studienkolleg studieren,	(5) Personen mit ausländischen Vorbildungs- nachweisen, die zur Vorbereitung eines Hoch- schulstudiums an einem Studienkolleg studieren,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	kann nach Maßgabe der Immatrikulationsord- nung die Rechtsstellung von Studierenden ver- liehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.	kann nach Maßgabe der Immatrikulationsord- nung die Rechtsstellung von Studierenden ver- liehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.	
		(6) <sup>1</sup> In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und mindestens 16 Jahre alt sind, gelten für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums als rechtlich handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBI. S. 333, 402), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBI. S. 510, 518), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für Personen, die an einem Verfahren nach § 38 teilnehmen wollen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, dass Personen ab dem 16. Lebensjahr selbständig ein Studium aufnehmen können. Derzeit wird in der Verwaltungspraxis umständlich mit Vollmachten der Eltern gearbeitet. Dies kann zukünftig entfallen.
	(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.	(7) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.	
	§ 37 Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen	§ 37 Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen	
	(1) <sup>1</sup> Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt:	(1) <sup>1</sup> Zum Studium in Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung nach § 72 (grundständige Studiengänge) sind berechtigt:	
	1. Inhaberinnen und Inhaber der allgemeinen	1. Inhaberinnen und Inhaber der allgemeinen	

Nr.	derzeit geltendes Recht	En	twurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Hochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBI. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBI. S. 249), in der jeweils geltenden Fassung oder einer als gleichwertig aner- kannten Vorbildung,		Hochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBI. S. 97), zuletzt geändert am 9. März 2010 (HmbGVBI. S. 249), in der jeweils geltenden Fassung oder einer als gleichwertig aner- kannten Vorbildung,	
	2. Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschul- abschlusses, der an einer deutschen Hoch- schule nach einem Studium mit einer Regel- studienzeit von mindestens sechs Semes- tern erworben wurde, sowie Personen, die an einer deutschen Fachhochschule die Vorprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden haben,	2.	Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschul- abschlusses, der an einer deutschen Hoch- schule nach einem Studium mit einer Regel- studienzeit von mindestens sechs Semes- tern erworben wurde, sowie Personen, die an einer deutschen Fachhochschule die Vorprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden haben,	
	<ol> <li>Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBI. I S. 2091, 2094), in der jeweils geltenden Fassung,</li> </ol>	3.	Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBI. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBI. I S. 2091, 2094), in der jeweils geltenden Fassung,	
	4. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,	4.	Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,	
	5. Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungs- zeugnissen nach der Schiffsoffizier-	5.	Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungs- zeugnissen nach der Schiffsoffizier-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBI. I S. 22, 227), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407, 2472), in der jeweils geltenden Fas- sung,	Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBI. I S. 22, 227), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407, 2472), in der jeweils geltenden Fas- sung,	
	6. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes*) sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse,	6. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes*) sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse,	
	7. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit Nummer 4 oder 6 vergleichbar sind.	7. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit Nummer 4 oder 6 vergleichbar sind,	
		8. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, die als gleichwertig mit den in den Nummern 3 bis 7 genannten Qualifikationen anerkannt sind.	Durch diese Regelung soll der Hochschulzugang für ausländische Bewerber weiter erleichtert werden. Wer vergleichbare ausländische Qualifikationen vorlegen kann, ist zukünftig nicht auf den prüfungsgebundenen Hochschulzugang nach § 38 verwiesen, sondern verfügt wie die Inhaber entsprechender deutscher Abschlüsse über eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung. Die Anerkennung als gleichwertig erfolgt grundsätzlich nach dem BQFG bzw. dem HmbBQFG, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.
	<sup>2</sup> Zum Studium in den grundständigen Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind auch Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem	<sup>2</sup> Zum Studium in den grundständigen Studiengängen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind auch Inhaberinnen und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung berechtigt. <sup>3</sup> Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren grundständigen Studiengängen oder in einzelnen ihrer grundständigen Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt.	Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung berechtigt. <sup>3</sup> Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren grundständigen Studiengängen oder in einzelnen ihrer grundständigen Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt.	
	(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge neben der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können. Darüber hinaus sollen die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 die Teilnahme an einem von der Hochschu-	(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge neben der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können. Darüber hinaus sollen die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 die Teilnahme an einem von der Hochschu-	
	le angebotenen Beratungsgespräch nachweisen müssen.	le angebotenen Beratungsgespräch nachweisen müssen.	
	(3) Zum Studium in grundständigen Studiengängen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg berechtigt abweichend von Absatz 1 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende	(3) Zum Studium in grundständigen Studiengängen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg berechtigt abweichend von Absatz 1 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).	Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).	
	(4) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren grundständigen künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einer Berechtigung nach Absatz 1 oder an deren Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist; zur Erbringung dieses Nachweises kann eine Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.	(4) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren grundständigen künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einer Berechtigung nach Absatz 1 oder an deren Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist; zur Erbringung dieses Nachweises kann eine Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.	
	(5) Bei hochschulübergreifenden grundständigen Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben einer Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.	(5) Bei hochschulübergreifenden grundständigen Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben einer Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.	
	§ 38 Studiengangbezogene Berechtigung zum Studi- um in grundständigen Studiengängen	§ 38 Studiengangbezogene Berechtigung zum Studi- um in grundständigen Studiengängen	
	(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind abweichend von § 37 Absatz 1 auch Personen berechtigt, die über	(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang sind abweichend von § 37 Absatz 1 auch Personen berechtigt, die <del>über</del>	Redaktionsfehler.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,	<b>über</b> eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,	
	eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und	eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und	
	<ol> <li>die Studierfähigkeit für den gewählten Studi- engang in einer Eingangsprüfung nachwei- sen.</li> </ol>	<ol> <li>die Studierfähigkeit für den gewählten Studi- engang in einer Eingangsprüfung nachwei- sen.</li> </ol>	
	(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.	(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.	
	(3) Wer nach den dafür geltenden Bestimmungen in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen.	(3) Wer nach den dafür geltenden Bestimmungen in ein Probestudium aufgenommen wurde, kann die Eingangsprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Nachweis einer mindestens einjährigen erfolgreichen Teilnahme an dem Probestudium ersetzen.	
	(4) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind grundsätzlich für alle Studiengänge durchzuführen.	(4) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind grundsätzlich für alle Studiengänge durchzuführen.	
	(5) Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Ham-	(5) Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Ham-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	burger Hochschule weiterstudieren.  (6) Die Hochschulen regeln das Nähere durch	burger Hochschule weiterstudieren.  (6) Die Hochschulen regeln das Nähere durch	
	Satzung. Sie können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern. Für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind bei Wahrung der genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufzunehmen.	Satzung. Sie können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern. Für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind bei Wahrung der genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufzunehmen.	
	§ 39 Berechtigung zum Studium in Masterstudien- gängen	§ 39 Berechtigung zum Studium in Masterstudien- gängen	
	(1) <sup>1</sup> Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup> In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. <sup>3</sup> Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.	(1) <sup>1</sup> Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup> In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. <sup>3</sup> Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup> In künstlerischen Studiengängen kann eine künstlerische Aufnahmeprüfung vorgesehen werden.	Diese Regelung stellt Rechtssicherheit her und stellt klar, dass an den künstlerischen Hochschulen neben dem Bachelorabschluss auch das Bestehen einer künstlerischen Aufnahmeprüfung zur Bedingung für das Masterstudium gemacht werden kann.
	(2) <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifi-	(2) <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifi-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	zierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup> Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. <sup>3</sup> Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.	zierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass alle Prüfungen vor Beginn des Masterstudiums abgelegt sein werden und der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup> Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. <sup>3</sup> Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.	In der Praxis wurde die vorläufige Zulassung zum Masterstudium teilweise so frühzeitig beantragt, dass einzelne Bachelorprüfungen noch nach Vorlesungsbeginn stattfinden mussten. Dies führte zu einem unerwünschten "Doppelstudium", das jetzt ausgeschlossen werden soll.
	(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.	(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem künstlerischen oder einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, in künstlerischen Studiengängen auch eine künstlerische Befähigung, nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.	
	§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende	§ 40 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende	
	(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.	(1) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.	(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.	
		(3) ¹Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Ausund Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. ²Für in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Ausund Fortbildungen soll dies erfolgen. ³Soweit die entsprechende Aus- oder Fortbildung in die Zuständigkeit einer in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden öffentlichrechtlichen berufsständischen Einrichtung (Kammer) fällt, ist diese vorher anzuhören. ⁴Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. ⁵Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. ⁶Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. ¹Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.	Hierdurch soll die schnelle und unbürokratische Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium erleichtert und weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck werden die Hochschulen verpflichtet, für typische Berufe pauschalierte Anrechnungsregelungen zu erlassen.  Die berufsständischen Kammern erhalten ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.  Bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt die zuständige Behörde, wobei sie aber keine über § 107 HmbHG (Rechtsaufsicht) hinausgehenden Befugnisse erhält.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(3) Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.	(4) Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.	
	(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.	(5) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 4 durch Satzung.	Folgeänderung (das Kammerverfahren in Absatz 3 entzieht sich einer Regelung durch Satzung).
	§ 41 Versagung der Immatrikulation	§ 41 Versagung der Immatrikulation	
	(1) Die Immatrikulation ist zu versagen	(1) <sup>1</sup> Die Immatrikulation ist zu versagen	
	in einem zulassungsbeschränkten Studien- gang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist,	in einem zulassungsbeschränkten Studien- gang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist,	
	wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,	wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,	
	wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird,	wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird,	
	4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann.	4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann,	
		5. wenn die zum Nachweis der Immatrikula- tionsvoraussetzungen erforderlichen Un- terlagen nicht innerhalb der gesetzten	Nach einer Entscheidung des OVG Hamburg hindert der verwaltungsrechtliche Amtsermitt- lungsgrundsatz die Hochschulverwaltung daran,

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Frist vollständig eingereicht werden.	die Immatrikulation wegen fehlender Unterlagen nach Fristablauf zu versagen. Diese Recht- sprechung führt zu erheblichem Verwaltungs- aufwand und blockiert Studienplätze.
		<sup>2</sup> In den Fällen von § 36 Absatz 2 Satz 3 kann die Immatrikulation davon abhängig gemacht werden, dass die Immatrikulation an der anderen Hochschule innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen wird.	Dies dient der rechtlichen Absicherung der vereinbarten Auswahlverfahren bei kooperativen Studiengängen mit auswärtigen Hochschulen.
	(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Nummer 3 in dem dort bestimmten Verfahren sowie ferner dann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.	(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Nummer 3 in dem dort bestimmten Verfahren sowie ferner dann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.	
	§ 42 Exmatrikulation	§ 42 Exmatrikulation	
	(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.	(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.	
	(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie	(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie	
	1. dies beantragen,	1. dies beantragen,	
	2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,	<ol> <li>die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,</li> </ol>	
	3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43	3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Absatz 2 wechseln können oder wechseln,		Dies sichert die Auslauffristen für aufgehobene Studiengänge rechtlich ab.
	<ol> <li>auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungs- bescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,</li> </ol>	auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungs- bescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,	
	<ol> <li>auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbeschei- des immatrikuliert worden sind und die Zu- lassung deshalb erlischt,</li> </ol>	<ol> <li>auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbeschei- des immatrikuliert worden sind und die Zu- lassung deshalb erlischt,</li> </ol>	
	<ol> <li>bis zum Ende der Rückmeldefrist keine aus- reichende Krankenversicherung nachgewie- sen haben,</li> </ol>	<ol> <li>bis zum Ende der Rückmeldefrist keine aus- reichende Krankenversicherung nachgewie- sen haben,</li> </ol>	
	<ol> <li>die in § 51 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Ver- pflichtung zur Teilnahme an der Studien- fachberatung nicht erfüllt haben.</li> </ol>	7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Ver- pflichtung zur Teilnahme an der Studien- fachberatung nicht erfüllt haben.	
	(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn	(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn	
	<ol> <li>nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,</li> </ol>	nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,	
	<ol> <li>sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),</li> </ol>	sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),	
	3. sie der Hochschule durch schweres schuld- haftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von	haftes Fehlverhalten erheblichen Schaden	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	einem Ausschuss getroffen, den der Hoch- schulsenat einsetzt und dem zu gleichen Tei- len Mitglieder des Hochschulsenats und des Präsidiums angehören; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung,	einem Ausschuss getroffen, den der Hoch- schulsenat einsetzt und dem zu gleichen Tei- len Mitglieder des Hochschulsenats und des Präsidiums angehören; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung,	
	4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.	4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben,	
		5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.	Plagiate, Datenfälschungen usw. können bei verbeamteten oder angestellten Wissenschaftlern zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Folgen führen. Bei Studierenden können selbst schwerste Verstöße bislang höchstens mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden. Jedenfalls bei besonders schweren Fällen oder wiederholten Regelverstößen erscheint dies als unzureichend. Es wird daher für diese schwersten Fälle eine Exmatrikulationsregelung geschaffen. Die Exmatrikulation erfolgt nicht zwingend, sondern die Hochschule kann unter Abwägung aller Umstände auch davon absehen.
	(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.	(4) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für den sie immatrikuliert sind. <sup>1</sup> Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander fol-	Um die Fehlallokation öffentlicher Ressourcen zu vermeiden, sollen Personen, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikuliert werden. Großzügige Fristen und eine Härtefallregelung stellen sicher, dass die Regelung nicht zu ungerechten Entscheidungen führt.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		genden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde. <sup>2</sup> In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.	
	§ 52 Studiengänge	§ 52 Studiengänge	
	(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissenschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.	(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissenschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.	
	(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.	(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.	
	(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit	(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.	den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.	
	(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.	(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.	
	(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.	(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.	
	(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.	(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.	
	(7) <sup>1</sup> Studiengänge werden von den Hochschulen eingerichtet, geändert und aufgehoben. <sup>2</sup> Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist.	(7) <sup>1</sup> Studiengänge werden von den Hochschulen eingerichtet, geändert und aufgehoben. <sup>2</sup> Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist. <sup>3</sup> In einem Studiengang, dessen Aufhebung beschlossen wurde, ist der Lehrbetrieb für einen angemessenen Zeitraum, der in der Regel die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester nicht unterschreiten soll, aufrecht	Diese Regelung soll für die Hochschulen und die Studierenden mehr Rechtssicherheit schaffen, in dem die Auslauffrist für den Lehrbetrieb bei aufgehobenen Studiengängen gesetzlich definiert wird.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.	zu erhalten.  (8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.	
	§ 56 (aufgehoben)	§ 56 Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien  (1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die durch die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen und durch den Aufbau des Studiums neben einer beruflichen Tätigkeit studierbar sind (berufsbegleitende Studiengänge).	Durch diese Verpflichtung der Hochschulen sollen die akademischen Angebote für Berufstätige verbessert und ausgebaut werden.
		(2) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die inhaltlich auf eine betriebliche Berufsausbildung abgestimmt sind und gleichzeitig mit dieser studiert werden (duale Studiengänge).	Die HAW wird verpflichtet, duale Studiengänge einzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4), die anderen Hochschulen werden hierzu ermächtigt.
		(3) <sup>1</sup> Die Hochschulen können auch außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren erfolgreicher Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien). <sup>2</sup> § 57 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gilt ent-	Die Regelung stellt klar, dass Zertifikatsangebote zulässig sind, aber nicht zu Lasten des Regelangebotes gehen dürfen. Sie bildet zugleich einen Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe nach § 3 Abs. 10 Satz 2.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		sprechend.	
	§ 58 Fernstudium	§ 58 Fernstudium <b>; Online-Kurse</b>	
	Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.	(1) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.  (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen,	Hierdurch wird die Anrechenbarkeit von online
		die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Daten- fernnetz angeboten werden (Online-Kurse).	erbrachten Studienleistungen rechtlich abgesichert und durch die Legaldefinition für Online-Kurse ein Anknüpfungspunkt für die neue Hochschulaufgabe in § 3 Absatz 14 (s.o.) geschaffen.
	§ 59 Hochschulprüfungen	§ 59 Hochschulprüfungen	
	(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).	(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).	
	(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung	(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	abgenommen werden.	abgenommen werden.  (3) <sup>1</sup> Die Hochschulen können bei einer schriftlichen Abschlussarbeit, einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung verlangen und abnehmen. <sup>2</sup> Auf Grund von Satzungen können die Hochschulen entsprechende Versicherungen an Eides Statt auch bei nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungsleistungen für Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen verlangen und abnehmen.	Durch diese Regelung soll die wissenschaftliche Redlichkeit gefördert und Plagiate und andere Formen wissenschaftlicher Täuschungen bekämpft werden. Die bislang nur bei Promotionen bestehende Möglichkeit, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen (vgl. § 70 Abs. 2 Satz 2 HmbHG) wird zu diesem Zweck auf alle Abschlussprüfungen ausgedehnt. Die kann in den Studien- und Prüfungsordnungen auch auf andere große Hausarbeiten erstreckt werden.
	§ 60 Hochschulprüfungsordnungen  (1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.  (2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über  1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden,	§ 60 Hochschulprüfungsordnungen  (1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.  (2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über  1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck sowie im Fall modularisierter Studiengänge die Modulziele; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden,	
	die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,	die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,	3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,	
	4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,	4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prü- fungsleistungen,	
	5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,	<ol> <li>bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistun- gen,</li> </ol>	
	6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	
	7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten,	7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten,	
	die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung,	die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung,	
	9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,	9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,	
	10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,	10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,	
	11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,	11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,	
	12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,	12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,	
	13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbeste-	13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengän- gen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbeste-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	hens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wie- derholt werden kann,	hens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wie- derholt werden kann,	
	14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,	<ol> <li>die nach bestandener Prüfung zu verleihen- den Hochschulgrade und die sonstigen Ab- gangszeugnisse,</li> </ol>	
	15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.	<ol> <li>geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für be- hinderte Studierende,</li> </ol>	
		16. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.	Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Studium und Familie weiter verbessert werden.
	(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.	(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.	
	(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.	(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.	
	(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen	(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie auf Grund einer Satzungsregelung nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen	Folgeänderung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.	des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.	
		(6) In Studiengängen, die aufgehoben worden sind, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist seit Einstellung des Lehrbetriebs, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten soll, die Prüfungsordnung aufgehoben werden; der Prüfungsanspruch erlischt damit.	Diese Regelung soll für die Hochschulen und die Studierenden mehr Rechtssicherheit schaffen, in dem die Auslauffrist für den Prüfungsanspruch gesetzlich definiert wird. Dies verhindert, dass Ressourcen für Prüfungen in aufgehobenen Studiengängen unbegrenzt vorgehalten werden müssen.
	§ 62 Bewertung	§ 62 Bewertung	
	(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.	(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.	
	(2) Leistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen müssen mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Studiengängen bezeichnen die Prüfungsordnungen die Module, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.	(2) Leistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen müssen mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Studiengängen bezeichnen die Prüfungsordnungen die Module, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden.	
	(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.	(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.	
		(4) In Studiengängen nach § 54 sollen die Hochschulen in der Abschlussurkunde neben	Hierdurch sollen die sog. "relativen Noten" oder Prozentränge verankert werden, um die Noten-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		einer Gesamtnote nach den vorstehenden Vorschriften auch eine relative Note oder einen Prozentrang nach den Standards des "European Credit Transfer and Accumulation System" (ECTS-Note) ausweisen.	vergabe bundesweit transparenter und gerechter zu gestalten. Hierdurch wird die Leistung des Absolventen in Beziehung zu den Leistungen ihrer/seiner Kommilitonen gesetzt.
	§ 65 Wiederholbarkeit	§ 65 Wiederholbarkeit	
	(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.	(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.	
	(2) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind.	(2) <sup>1</sup> Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind. <sup>2</sup> Die Prüfungsordnung kann eine einmalige Wiederholung zum Zwecke der Verbesserung der Note vorsehen; hierfür soll außer bei studienbegleitenden Prüfungen eine Gebühr nach § 6b Absatz 2 erhoben werden.	Die Hochschulen wünschen sich mehr Flexibilität und wollen Prüfungswiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung zulassen. Hierfür sollen allerdings Gebühren erhoben werden (außer bei Modulprüfungen).
	(3) Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.	(3) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal oder, wenn die Prüfungsordnung es vorsieht, unbegrenzt wiederholt werden. Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.	Die Hochschulen erhalten ein Wahlrecht, ob die studienbegleitenden Prüfungen zweimal oder beliebig oft wiederholt werden können.
	§ 66	§ 66	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Widersprüche, Beschwerden	Widersprüche, Beschwerden	
	(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:	(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:	
	ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,	ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,	
	2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.	eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.	
	Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat, in Hochschulen mit Fakultäten vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.	Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat, in Hochschulen mit Fakultäten vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.	Folgeänderung (vgl. § 79).
	(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.	(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.	
	(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertre-	(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertre-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Beschwerdestellen können auch in Fakultäten eingerichtet werden.	ter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Beschwerdestellen können auch in Fakultäten eingerichtet werden.	
	(4) Die Hochschulen regeln das Nähere in der Grundordnung.	(4) Die Hochschulen regeln das Nähere in der Grundordnung.	
	§ 70 Promotion	§ 70 Promotion	
	(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.	(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.	
	(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.	(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.	Folgeänderung (vgl. § 59 Abs. 3).
	(3) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. <sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. <sup>3</sup> Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben.	(3) <sup>1</sup> Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. <sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. <sup>4</sup> Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung	Diese Regelung garantiert den Absolventen von Fachhochschulen eine Gleichbehandlung mit Absolventen von Universitäten.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		nachzuweisen haben. <sup>5</sup> Bei der Beurteilung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.	Diese Regelung dient dem Abbau von Diskriminierungen und der Umsetzung der UNBRK.
	(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Für Abschlüsse nach Absatz 5 Satz 4 kann in geeigneten Fächern an Stelle des Doktorgrades der Grad "Doctor of Philosophy" verliehen werden; der Grad kann in der abgekürzten Form "Ph.D." oder als Doktorgrad nach Satz 1 geführt werden.	(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Für Abschlüsse nach Absatz 5 Satz 4 kann in geeigneten Fächern an Stelle des Doktorgrades der Grad "Doctor of Philosophy" verliehen werden; der Grad kann in der abgekürzten Form "Ph.D." oder als Doktorgrad nach Satz 1 geführt werden.	
	(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die promotionsberechtigten Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung besondere Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist.	(5) Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. Sie soll für sie forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die promotionsberechtigten Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung besondere Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist.	
	(6) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.	<ul> <li>(6) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.</li> <li>(7) Die Universitäten richten mit der Hoch-</li> </ul>	Durch diese Regelung soll die HAW die Möglich- keit erhalten, in Exzellenzbereichen mit den
		schule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovie-	hamburgischen Universitäten gemeinsame Promotionsprogramme einzurichten.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		renden gemeinsam erfolgt. <sup>2</sup> Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.	Die Professoren der HAW sind am Prüfungsverfahren zu beteiligen. Dies gilt auch bei etwaigen Kooperationen mit HfMT oder HfbK.
	§ 71 Habilitation	§ 71 Habilitation	
	(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.	(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.	
	(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.	(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.	
	(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen.	(3) <sup>1</sup> Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen. <sup>2</sup> § 70 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.	Diese Regelung dient dem Abbau behinderungsbedingter Diskriminierungen und der Umsetzung der UNBRK.
	(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.	(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.	Setzung der ONDIKIK.
	§ 75 Forschungsberichte	§ 75 Berichterstattung über die Forschungstätigkeit	
	Die Hochschulen legen in der Regel alle drei Jahre Forschungsberichte vor, in denen ihre	<sup>1</sup> Die Hochschulen unterrichten die Öffentlich-	Die im Dreijahresrhythmus erscheinenden For-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Forschungsaktivitäten dokumentiert werden.	keit regelmäßig in allgemeinverständlicher Form über bedeutsame Forschungsvorhaben. <sup>2</sup> Sie geben in ihren Jahresberichten einen Gesamtüberblick über ihre Forschungstätig- keit.	schungsberichte haben sich nicht bewährt. Sie werden durch eine regelmäßige allgemeine Berichterstattung (z.B. in Magazinform) und durch einen jährlichen Gesamtüberblick im Jahresbericht ersetzt.
	§ 79 Präsidium	§ 79 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	
	(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vize- präsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.	entfällt	Siehe § 81 Abs. 1.
	(2) <sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Hochschule. <sup>2</sup> In Hochschulen mit Fakultäten nimmt es die fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. <sup>3</sup> Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab. <sup>4</sup> Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen. <sup>5</sup> Es erstellt die	<ul> <li>(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule. <sup>2</sup>Sie oder er hat die folgenden Aufgaben:</li> <li>1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steue-</li> </ul>	Die Hochschulen sollen zukünftig von einer sichtbaren und verantwortlichen Einzelperson geleitet werden, die für die Entwicklungsziele persönlich einsteht. Die Aufgaben werden in eine übersichtliche Aufzählung überführt.
	Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und für dessen Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummern 4 und 5). <sup>6</sup> Es überprüft in Hochschulen ohne	rungs- und Koordinierungsaufgaben; § 81 Absatz 2 bleibt unberührt;  2. Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde;	Es wird klargestellt, dass auch die "Kammer" fakultätsübergreifende Koordinierungsaufgaben hat, vgl. § 81 Abs. 2.
	Fakultäten bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. <sup>7</sup> Es schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus. <sup>8</sup> In Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des	<ol> <li>Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen; vor der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanist der Studierendenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;</li> </ol>	Der Präsident entscheidet über Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen. Die Studierendenschaft erhält ein Stellungnahmerecht zum Wirtschaftsplan, um die studentischen Belange in die Wirtschaftsplanung der Hochschule einbringen zu können.
	Hochschulrats abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 über die Verwendung von freien und	4. Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung; <b>in Hochschulen</b>	Zur Verbesserung der Partizipation wird die Be-

Nr.	derzeit geltendes Recht	En	twurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren entscheiden. <sup>9</sup> Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen. <sup>10</sup> Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der		mit Fakultäten ist vor der Zuleitung an den Hochschulrat und den Hochschulse- nat den Fakultäten Gelegenheit zur Stel- lungnahme zu geben;	teiligung der Fakultäten an der Struktur- und Entwicklungsplanung gesetzlich verankert.
	Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. <sup>11</sup> Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses	5.	Aufstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung;	
	Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.	6.	in Hochschulen ohne Fakultäten die Über- prüfung und Entscheidung über die zukünfti- ge Verwendung der freien oder frei werden- den Professuren und Juniorprofessuren;	Die Entscheidung über die Stellenverwendung wird zur Verbesserung der zentralen Steuerung auch an den beiden großen Hochschulen UHH und HAW auf den Präsidenten übertragen.
		7.	die Ausschreibung der Professuren und Ju- niorprofessuren;	
		8.	die Berufung der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren;	
		9.	Sorge dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen;	
		10.	Sorge für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen;	
		11.	Erledigung der ihm durch Gesetz übertragenen anderen Aufgaben;	Klarstellung (z.B. § 40 HmbBesoldG).
		12.	Wahrnehmung aller <b>anderen</b> Angelegenheiten <b>der Hochschule</b> , für die gesetzlich keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.	Redaktionell.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Satz 2 Nummern 6 oder 7 beanstanden (§ 107 Absatz 2), wenn die Entscheidung den mit der Behörde vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widerspricht.	Um zu gewährleisten, dass die Hochschulen wichtige staatliche Vorgaben im Personalbereich umsetzen, soll klargestellt werden, dass die zuständige Behörde Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten über die Verwendung und Ausschreibung von Professuren beanstanden kann, wenn sie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widersprechen. Damit wird der besonderen Bedeutung der Personalstrukturplanung bei der strategischen Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.
	bisher § 81 Abs. 1	(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.	Unverändert.
	bisher § 81 Abs. 3	(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten. Verletzt eine andere Stelle der Hochschule das Recht, so ergreift die Präsidentin oder der Präsident in entsprechender Anwendung von § 107 die erforderlichen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein Beschluss, eine andere Maßnahme oder eine Unterlassung einer anderen Stelle der Hochschule mit einer abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 2 Absatz 3) oder mit der beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule unvereinbar ist.	Die schwachen bisher vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten bei Rechtsverletzungen werden zu Gunsten voller Aufsichtsrechte des Präsidenten abgelöst.  Der Präsident wird ermächtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen geltendes Recht, gegen die ZLVs oder gegen den StEP einzuschreiten. Dies sichert die Kohärenz der Hochschule als Gesamtinstitution. Zugleich wird diese Verpflichtung auf die "erforderlichen Maßnahmen" beschränkt, so dass dem Präsidenten ein gewisser Spielraum verbleibt. Dem Präsidenten stehen alle in § 107 genannten Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	bisher § 81 Abs. 4	(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.	Dies wird durch den Verweis auf § 107 in Absatz 3 überflüssig (vgl. § 107 Abs. 3 und 4).
	bisher § 81 Abs. 5	(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.	Die Zuständigkeiten in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz gehen auf die Kanzlerin bzw. den Kanzler über (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 5). Dies entspricht einem Wunsch der Präsidenten und ist verwaltungsorganisatorisch sinnvoll.
	(3) Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungsund Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.	(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.	Folgeänderung.
	(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.	(6) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet Hochschulrat und Hochschulsenat jährlich einen Bericht.	Der Jahresbericht ist zukünftig Hochschulrat und Hochschulsenat parallel zuzuleiten.
	(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbst-	(7) Die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf	Folgeänderung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	verwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in § 6a genannten Angelegenheiten beschränkt.	übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in § 6a genannten Angelegenheiten beschränkt.	
	§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsi- denten	
	(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.	(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Hochschulsenat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.	Zur Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte wird das Wahlrecht vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat übertragen. Der Hochschulrat als Repräsentant von Hochschulträger und Gesellschaft bleibt am Verfahren aber beteiligt. Um Verfahrensblockaden zwischen beiden Organen zu vermeiden, wird die Wahl wie bisher an einen obligatorischen Wahlvorschlag der Findungskommission gekoppelt.
	(2) <sup>1</sup> Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. <sup>2</sup> Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.	(2) <sup>1</sup> Der Hochschulrat setzt <b>die</b> Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. <sup>2</sup> Die zuständige Behörde entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. <sup>3</sup> Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet schlägt eine Person für die Wahl durch den Hochschulsenat vor.	Sprachliche Korrektur.  Die Behörde soll zukünftig auch direkt an der Auswahl der Leitungsperson beratend beteiligt werden.  Die Findungskommission schlägt eine Person vor.
	(3) <sup>1</sup> Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. <sup>2</sup> Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. <sup>3</sup> Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat	(3) <sup>1</sup> Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. <sup>2</sup> Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. <sup>3</sup> Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. <sup>4</sup> Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.	und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein <b>Findungsverfahren</b> durchgeführt wird. <sup>4</sup> Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das <b>70.</b> Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.	Folgeänderung.  Die Altersgrenze wird auf 70 Jahre angehoben, um erfahrene Personen nicht auszuschließen.
	(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.	(4) Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.	Zur Stärkung der demokratischen Partizipation wird das Abwahlrecht vom Hochschulrat auf den Hochschulsenat verlagert. Spiegelbildlich zur Wahl (vgl. oben Absatz 1) ist auch hierfür eine Bestätigung durch den Hochschulrat erforderlich.
	(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeits-	(5) Wird die Präsidentin oder der Präsident aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 3 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gelten für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 HmbBG über das Ruhen und das Wiederaufleben eines solchen Beamtenverhältnisses entsprechend. § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeits-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	verhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Profes- sorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.	verhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg steht, kann zugesagt werden, dass sie oder er nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Profes- sorin oder Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst weiterbeschäftigt wird.	
	(6) Die Präsidentin oder der Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn	(6) Die Präsidentin oder der Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit tritt, sofern sie oder er nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Absatz 5 zurückkehrt oder nach Absatz 5 Satz 3 in einem Beamtenverhältnis weiterbeschäftigt wird, in den Ruhestand, wenn	
	sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze er- reicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und	<ol> <li>sie oder er während einer Amtszeit nach Absatz 3 die gesetzliche Altersgrenze er- reicht, dienstunfähig wird oder die Amtszeit abläuft und</li> </ol>	
	2. sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist.	<ol> <li>sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist.</li> </ol>	
	Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.	Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.	
	(7) Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Abwahl; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt der Abwahl als abgelaufen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.	(7) Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 4 abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Abwahl; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt der Abwahl als abgelaufen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 81 Präsidium; erweitertes Präsidium	
		(1) <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium. <sup>2</sup> Das Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer seiner Mitglieder betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen seiner Mitglieder aufeinander abzustimmen.	Die Leitung der Hochschule wird dem Präsidenten übertragen (s.o. § 79). Das Präsidium wird ein reines Beratungsorgan.
		(2) <sup>1</sup> In Hochschulen mit Fakultäten bilden die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 1 und die Dekaninnen und Dekane das erweiterte Präsidium. <sup>2</sup> Die Grundordnung kann für das erweiterte Präsidium eine andere Bezeichnung vorsehen. <sup>3</sup> Das erweiterte Präsidium erörtert Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen der Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen. <sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat die Entwürfe	Zur stärkeren Einbeziehung der Dekane in die Gesamtverantwortung für die Hochschule wird die "Kammer" als Beratungsorgan im Gesetz verankert.  Die Bezeichnung des Gremiums wird der Hochschule überlassen.  Die "Kammer" erörtert Angelegenheiten von besonderer oder fakultätsübergreifender Bedeutung.
		<ol> <li>der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,</li> <li>der Struktur- und Entwicklungspläne,</li> </ol>	Die "Kammer" ist vor gewissen übergreifenden Entscheidungen beratend zu beteiligen, die hier aufgezählt werden.
		<ul><li>3. der Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie</li><li>4. der Wirtschaftspläne</li></ul>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		vor dem Abschluss beziehungsweise vor der Vorlage beim Hochschulrat oder Hochschulsenat mit dem erweiterten Präsidium zu erörtern.	
	(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.	tern.	Verlagert in § 79 Abs. 2.
	(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.		Entfällt.
	(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.		Vgl. jetzt § 79 Abs. 3.
	(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.		Vgl. jetzt § 79 Abs. 3.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(5) Sie oder er übt das Hausrecht und die Ord- nungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maß- nahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Die in Satz 1 genannten Aufgaben werden als staatliche Auftragsangele- genheiten wahrgenommen; sie können für be- stimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle ande- ren Personen übertragen werden.		Vgl. jetzt § 79 Abs. 4.
	§ 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten	§ 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten	
	(1) <sup>1</sup> Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. <sup>2</sup> Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat. <sup>3</sup> Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. <sup>4</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.	(1) <sup>1</sup> Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. <del>Ist zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Hochschulsenat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Hochschulrat.</del> <sup>2</sup> Voraussetzung für die Auswahl ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung. <sup>3</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.	Der Hochschulrat wird nicht mehr an der Auswahl der Vizepräsidenten beteiligt.
	(2) Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; sie wird in der Grundordnung festgelegt. Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein.	(2) <sup>1</sup> Die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens fünf oder drei; sie wird in der Grunderdnung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt. <sup>2</sup> Die Behörde entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auch darüber, welche Vizepräsidentinnen und welche Vizepräsidenten hauptamtlich und welche nebenamtlich tätig sind. <sup>3</sup> Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hoch-	Die Zahl der Vizepräsidenten wird auf drei begrenzt und zukünftig auf Vorschlag des Präsidenten von der Behörde festgelegt.  Die Frage der Haupt- oder Nebenamtlichkeit der Vizepräsidenten wird bereits nach dem jetzt geltenden Recht von der Aufsichtsbehörde entschieden (vgl. § 7 Abs. 2 HmbHG). Allerdings soll dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		schule gewesen sein. <sup>4</sup> Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss Professorin oder Professor sein. <sup>5</sup> Dem Präsidium (§ 81 Absatz 1) sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören.	Dem Präsidium müssen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören. In einem vierköpfigen Präsidium führt dies zu einer Geschlechterquote von 50%, in einem fünfköpfigen zu einer von 40%.
	(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.	(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ihnen nach § 79 Absatz 5 Satz 1 übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten wahr und vertreten entsprechend einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.	Die Vizepräsidenten sind Delegatare des Präsidenten und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben unter dessen Aufsicht und Anleitung wahr.
	(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat abberufen.	(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Benehmen mit dem <b>Hochschulsenat</b> abberufen.	Da der Hochschulrat an der Auswahl der Vize- präsidenten nicht mehr beteiligt wird (vgl. oben Absatz 1), soll er auch an der Abwahl nicht mehr beteiligt werden.
	(5) Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Amtszeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.	(5) Wird eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Amtszeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.	beteingt werden.
	§ 83 Kanzlerin oder Kanzler	§ 83 Kanzlerin oder Kanzler	
	(1) <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwor- tung der Präsidentin oder des Präsidenten unbe- schadet der fachlichen Zuständigkeit der ande-	(1) <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule <del>unter der Verantwor- tung</del> <b>innerhalb der Richtlinien</b> der Präsidentin oder des Präsidenten <del>unbeschadet der fachli-</del>	Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule verantwortlich aber nach den Richtlinien des Präsidenten.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ren Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. <sup>2</sup> Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. <sup>3</sup> Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. <sup>4</sup> Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. <sup>5</sup> Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.	chen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich. <sup>2</sup> Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. <sup>3</sup> Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen die Angelegenheit im Präsidium zu erörtern. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. <sup>4</sup> Kommt im Präsidium keine Einigung zustande, kann die Kanzlerin oder der Kanzler die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen. <sup>5</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes; diese Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen und können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertra-	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsident und Kanzler ist im Präsidium ein Einigungsversuch zu unternehmen. Misslingt dieser, so entscheidet auf Antrag des Kanzlers der Hochschulrat.  Diese ehemals beim Präsidenten angesiedelten Aufgaben (bislang § 81 Abs. 5) werden zum Zwecke einer rationalen Verwaltungsorganisation beim Kanzler angesiedelt.
	(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.	gen werden.  (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.	Das Wahlverfahren bleibt unverändert.  Durch die Verlängerung der Amtszeit soll die Unabhängigkeit des Kanzlers als Sachwalter der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gestärkt und seine Position an das Regelbild eines Beamten auf Zeit (vgl. (§ 7 Absatz 1 Satz 2 HmbBG) angenähert werden.
	(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in	(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine in der	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.  (4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.  (5) Wird die Kanzlerin oder der Kanzler nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 2 Satz 2 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.	Regel mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.  (4) Der Hochschulrat kann die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen.  (5) Wird die Kanzlerin oder der Kanzler nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 HmbBG für die Amtszeit nach Absatz 2 Satz 2 zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.	Geänderte Altersgrenze (vgl. die Neufassung von § 80 Abs. 3 Satz 4).
	§ 84 Hochschulrat	§ 84 Hochschulrat	
	(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:	(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:	
	1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),	<ol> <li>Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),</li> </ol>	Folgeänderung (vgl. § 80 Abs. 1 und 4). Folgeänderung (vgl. § 82 Abs. 1 und 4).
	Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),	<ol> <li>Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz <u>4</u> und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),</li> </ol>	Folgeänderung (vgl. § 83 Abs. 1).
	3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,	<ol> <li>Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,</li> </ol>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,	4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen,	Zur Stärkung der demokratischen Partizipation soll die Struktur- und Entwicklungsplanung zukünftig von Hochschulsenat und Hochschulrat gemeinsam getragen und verantwortet werden. Ist dies nach vier Monaten noch nicht gelungen, so kann die zuständige Behörde angerufen werden (vgl. Neufassung § 108 Abs. 6).
	Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,	Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,	
	6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,	6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,	Der Hochschulrat genehmigt auch weiterhin die Wirtschaftspläne.
	7. Genehmigung von Gebührensatzungen,	7. Genehmigung von Gebührensatzungen,	Diese Zuständigkeit entfällt.
	Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,	7. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,	Folgeänderung (vgl. § 79).
		8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,	Die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich soll gestärkt werden.
	Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.	Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.	
		(2) <sup>1</sup> Der Hochschulrat kann sich jederzeit über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschule unterrichten und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen nehmen. <sup>2</sup> Es kann damit einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben be-	Die Verantwortung des Hochschulrates im Finanzbereich soll gestärkt werden. Die hier vorgeschlagene Regelung ist an § 111 AktG angelehnt.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		sondere Sachverständige beauftragen. <sup>3</sup> Ihm sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	
	(2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.	(3) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.	
	(3) Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich.	(4) <sup>1</sup> Der Hochschulrat hat in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neun und in den anderen Hochschulen fünf Mitglieder. <sup>2</sup> Von diesen Mitgliedern werden in der Universität Hamburg und in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg acht und in den übrigen Hochschulen vier jeweils zur Hälfte vom Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. <sup>3</sup> Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. <sup>4</sup> Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>5</sup> Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. <sup>6</sup> Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.	Hierdurch wird die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Hochschulrates betont und im Gesetz verankert.
	(4) <sup>1</sup> Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik,	(5) <sup>1</sup> Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	die nicht der zuständigen Behörde angehören. <sup>2</sup> Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich.	die nicht der zuständigen Behörde angehören. <sup>2</sup> Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. <sup>3</sup> In einem Hochschulrat mit fünf Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein, in einem Hochschulrat mit neun Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup> Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. <sup>5</sup> Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	Hierdurch wird eine Geschlechterquote zwischen 40% und 44,4% für den Hochschulrat eingeführt.  Hierdurch wird eine Rechtslücke geschlossen. Der Haftungsmaßstab entspricht dem, was in anderen Bereichen für ehrenamtlich tätige Personen üblich ist.
	(5) Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(6) Der Hochschulrat wählt aus seinen nicht der Hochschule angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
		(7) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Behörde ist wie ein Mitglied zu laden.	Hierdurch soll die Kommunikation zwischen Behörde und Hochschulrat intensiviert werden. Dies ermöglicht es beiden Seiten, frühzeitig die Position des jeweils anderen zu erfahren, Vorschläge einzubringen oder Einwände zu erheben. Dies stärkt im kleinräumigen Stadtstaat Hamburg die gemeinsame Verantwortung von Staat und Hochschule für die Wissenschaft.
		(8) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, we-	Auch hierdurch soll die Kommunikation intensiviert werden. Zugleich wird die Verantwortlichkeit der Hochschulräte betont.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		nigstens aber zwei Mal im Jahr, sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.	
	§ 85 Hochschulsenat	§ 85 Hochschulsenat	
	(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:	(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:	
	Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt,	<ol> <li>Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,</li> </ol>	Klarstellung, weil Zuständigkeiten auch in anderen Gesetzen geregelt sind (z.B. § 10 HZG).
	2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3),	2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4 Satz 2),	Folgeänderungen.
	Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),	3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),	
	<ol> <li>Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,</li> </ol>	4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,	Folgeänderung wegen § 92a (s.u.).
	5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,	5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zustän-	soll die Struktur- und Entwicklungsplanung zu- künftig von Hochschulsenat und Hochschulrat gemeinsam getragen und verantwortet werden. Ist dies nach vier Monaten noch nicht gelungen, so kann die zuständige Behörde angerufen wer-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		dige Behörde anrufen, Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,	
	6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,	6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,	
		7. in Hochschulen mit Fakultäten Be- schlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rah- menprüfungsordnungen); die Rahmen- prüfungsordnungen können zum allge- meinen Prüfungsverfahren und zur all- gemeinen Studienstruktur auch unmittel- bar geltende Regelungen enthalten,	Zur Etablierung hochschulweiter Standards erhalten die Hochschulsenate von UHH und HAW die Befugnis, verbindliche Rahmenprüfungsordnungen mit Vorgaben für die Prüfungsordnungen der Fakultäten zu beschließen. Die Entscheidung über die fachspezifischen Inhalte verbleibt aber bei den Fakultätsräten.
	7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«,	8. in Hochschulen ohne Fakultäten Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,	Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) sollen zukünftig die Hochschulsenate bzw. die Fakultätsräte über die Berufungsvorschläge entscheiden. Sie setzen auch die Berufungsausschüsse ein.
	8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung,	9. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung	Folgeänderung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,	Frauenförderung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen Frauenförderplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,	
	9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,	10. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,	
	10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,	11. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,	
	11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,	12. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,	
	12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,	13. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,	Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt beim Präsidenten.
	13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,	14. Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,	Folgeänderung (vgl. § 79 Abs. 6).
	14. Verleihung akademischer Ehrungen.	15. Verleihung akademischer Ehrungen.	
	(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.	(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.	Folgeänderung (vgl. § 79).
	(3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.	(3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule 11 bis 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Grundordnung.	
	(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist bera-	(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist bera-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	tendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.	tendes Mitglied des Hochschulsenats und führt in ihm den Vorsitz. Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.	
	(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.	(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.	Rechtschreibfehler.
	§ 87 Gleichstellungsbeauftragte  (1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin. Wählbar sind Hochschullehrerinnen, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Frauen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.	§ 87 Gleichstellungsbeauftragte  (1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen Frau-	Folgeänderung (s.o. § 3 Abs. 5).
	(2) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne	en, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.  (2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.	dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre <b>oder seine</b> Aufgaben erfordern.	
	(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie ist bei Richtlinien zur Frauenförderung und Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.	(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung Frauenförderung und den Gleichstellungsplänen Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.	
	(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.	(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.	
	(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der Gleichstellungsbeauf-	(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der <b>oder des</b> Gleichstel-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	tragten getroffen worden, kann diese innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.	lungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.	
		(6) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheksund Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBI. S. 75), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 405, 435), zusammen.	Hierdurch sollen die Zuständigkeiten der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG sowie der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes besser voneinander abgegrenzt werden (vgl. auch Artikel 3 des Gesetzentwurfs).
	§ 89 Fakultäten	§ 89 Fakultäten	
	(1) <sup>1</sup> Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden in Fakultäten gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. <sup>2</sup> Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. <sup>3</sup> Die Fakultäten haben Satzungsrecht nach Maßgabe von § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 1. <sup>4</sup> Sie erhalten eigene Verwaltungen.	(1) <sup>1</sup> Die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden in Fakultäten gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. <sup>2</sup> Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. <sup>3</sup> Die Fakultäten haben Satzungsrecht nach Maßgabe von § 91 Absatz 2 und § 92 <b>Absätze 1 und 2</b> . <sup>4</sup> Sie erhalten eigene Verwaltungen.	Folgeänderung.
	(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, trifft die Grundordnung die näheren Regelungen über die Fakultäten. Das Präsidium bestimmt auf	(2) <sup>1</sup> Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, trifft die Grundordnung die näheren Regelungen über die Fakultäten. <sup>2</sup> Hinsichtlich der Anzahl	Eine rationale und effiziente Binnenorganisation

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden.	und Größe der Fakultäten sind die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung zu beachten. <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt auf der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden; die Zuordnung der Stellen und des Personals erfolgt im Benehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler.	der Hochschulen berührt auch die Interessen des Hochschulträgers. Die Hochschulen bestimmen daher Anzahl und Zuschnitt der Fakultäten auch zukünftig selbst, sind hierbei jedoch an die Vorgaben der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Die Regelungen sind von der Behörde zu genehmigen (§ 108 Abs. 1).  Die Zuordnung der Selbstverwaltungseinheiten und akademischen Einrichtungen zu den Fakultäten erfolgt durch den für die akademischen Angelegenheiten verantwortlichen Präsidenten. Der Kanzler wird jedoch in alle ressourcenbezogenen Entscheidungen eingebunden.
	(3) Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. Es weist den Fakultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind einvernehmlich mit den Dekanaten zu treffen.	(3) <sup>1</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler regelt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und nach Anhörung der betroffenen Dekanate die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. <sup>2</sup> Sie oder er weist den Fakultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind einvernehmlich mit den Dekanaten zu treffen.	Die Verantwortung für die Verwaltungsorganisation liegt zukünftig bei der Kanzlerin oder dem Kanzler. Daher entfällt die zwingende Zustimmung der Fakultäten. Da ihre Interessen berührt sind, sind sie aber vorher anzuhören (s.o. Absatz 3 Satz 1).
		(4) <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Fakultät (Verwaltungsleiterin, Verwaltungsleiter) wird im Rahmen der dienstund arbeitsrechtlichen Vorschriften von der	Die Geschäftsführer der Fakultäten sind bislang als hauptberuflich tätige Wahlbeamte konzipiert. Dies hat sich jedoch auf Grund der vielfältigen damit verbundenen Abhängigkeiten nicht be-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgewählt. <sup>2</sup> Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist der Dekanin oder dem Dekan unterstellt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>3</sup> Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungstätigkeit in den Fakultäten. <sup>4</sup> Sie oder er kann sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung unterrichten und Weisungen erteilen; in der Regel beschränkt sie oder er sich hierbei auf die Anforderung regelmäßiger Berichte sowie auf den Erlass von Richtlinien.	währt. Insbesondere ist die Notwendigkeit, für eine sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu sorgen, kaum mit der jederzeitigen Abwählbarkeit vereinbar. Auch ist die Rekrutierung der Geschäftsführer auf Grund der befristeten Natur der Stellen mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden. Die Fakultätsverwaltungen sollen daher zukünftig von Laufbahnbeamten bzw. entsprechenden Angestellten geleitet werden. Diese Verwaltungsleiter sind grundsätzlich dem Dekan unterstellt, unterliegen jedoch der Oberaufsicht des Kanzlers. Dadurch sollen Zentral- und Fakultätsverwaltung zukünftig zum Zwecke der Effizienzsteigerung besser vernetzt werden. In Normalfall soll sich der Kanzler jedoch auf die Einrichtung eines Berichtswesens und den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften beschränken, so dass den Fakultätsverwaltungen auch zukünftig eine substanzielle Selbständigkeit verbleibt.
	<ul> <li>(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg bildet eine Fakultät im Sinne dieses Gesetzes. Für seine Organisation und seine Aufgaben ist ausschließlich das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft "Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</li> <li>(5) In den Fakultäten werden Gleichstellungsbe-</li> </ul>	<ul> <li>(5) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg bildet eine Fakultät im Sinne dieses Gesetzes. Für seine Organisation und seine Aufgaben ist ausschließlich das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft "Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.</li> <li>(6) In den Fakultäten werden Gleichstellungsbe-</li> </ul>	
	auftragte gewählt.	auftragte gewählt.	
	§ 90 Dekanat	§ 90 Dekanat	
	(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodeka-	(1) <sup>1</sup> Das Dekanat leitet die Fakultät. <sup>2</sup> Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan <b>sowie den</b>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführerin od	Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.  Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag einer Findungskommission (Absatz 2) vom Fakultätsrat gewählt vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt.  Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt Präsidium bestellt.  Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre.  Die Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführeri	Die Geschäftsführer als gewählte Leiter auf Zeit werden abgeschafft (vgl. § 89 Abs. 4). Zur Verbesserung der demokratischen Partizipation wird die Rolle des Fakultätsrates bei der Wahl und Abwahl des Dekans gestärkt.  Der Verwaltungsleiter hat eine beratende Stimme im Dekanat.  Angesichts der gestärkten demokratischen Struktur sind Abweichungsmöglichkeiten nicht mehr erforderlich.
		(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Findungskommission werden jeweils zur Hälfte von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt und vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus der Mitte der Findungskommission bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande,	Die gesetzliche Einrichtung einer Findungskommission mit obligatorischem Vorschlagsrecht soll sicherstellen, dass die gewählte Person nicht nur das Fach und die Fakultät repräsentieren kann, sondern auch konstruktiv mit der zentralen Hochschulleitung zusammenarbeitet. Dies ist zukünftig umso wichtiger, als die Dekane stärker als bisher in die Gesamtverantwortung für die

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		so entscheidet der Hochschulrat. <sup>3</sup> Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Wahlvorschlag. <sup>4</sup> Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, so gilt er als an die Findungskommission zurückverwiesen.	Hochschule mit eingebunden werden sollen (vgl. § 81).
	(2) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.	(3) <sup>1</sup> Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. <sup>2</sup> Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.	Folgeänderung (s.o. § 89 Abs. 4).
	(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prode- kaninnen und Prodekane müssen die Einstel- lungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Ab- satz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Einstellungsvoraussetzun- gen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsfüh- rerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Wird eine Dekanin, ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 entsprechend.	(4) <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. <sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan sewie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen muss nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein. <sup>3</sup> Wird eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 ent-	Folgeänderung.
	. and Abbate of bio Folloprobiletia.	sprechend. <sup>4</sup> Jedes Geschlecht soll im Dekanat mit mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder des Dekanats vertreten sein.	Einführung einer Geschlechterquote von 40%.
	(4) <sup>1</sup> Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. <sup>2</sup> Das Präsidi-	(5) <sup>1</sup> Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. <sup>2</sup> Soll eine	Diese Regelung dient der vereinfachten Wiederwahl eines allgemeinen akzeptierten Dekans. Sie

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	um kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. <sup>3</sup> Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.	Dekanin oder ein Dekan wiedergewählt werden, so kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen, dass das Findungsverfahren entfällt. Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. <sup>3</sup> Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen die Dekanin oder den Dekan abwählen. <sup>4</sup> Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans abgewählt werden.	orientiert sich an der für die zentrale Hochschulleitung bereits bestehenden Regelung in § 80 Abs. 3 Satz 2.  Das Abwahlrecht wird demokratisiert und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen.  Die Abwahl der Prodekane erfolgt auf Vorschlag des Dekans mit einfacher Mehrheit.
	<ol> <li>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</li> <li>Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,</li> </ol>	<ol> <li>(6) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</li> <li>Bewirtschaftung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,</li> </ol>	Folgeänderung (vgl. § 79).
	2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Strukturund Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,	2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Strukturund Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibevereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,	Polgeänderung (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).  Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Das Dekanat hat aber die Möglichkeit, bei der Weiterleitung an den Präsidenten seine abweichende Auffassung beizufügen; die Möglichkeiten des Präsidenten seinerseits sind in § 13 Abs. 1 beschrieben.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	<ol> <li>Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBI. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,</li> </ol>	<ol> <li>Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBI. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,</li> </ol>	
	4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,	4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,	
	5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts ge- genüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,	<ol> <li>Erstellung eines Rechenschaftsberichts ge- genüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,</li> </ol>	
	6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1,	6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 <b>Absätze 1 und 2</b> ,	Folgeänderung.  Die Fakultäten erhalten zukünftig ein gesetzli-
		7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fa- kultätsrates zur Struktur- und Entwick- lungsplanung; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,	ches Beteiligungsrecht an der Struktur- und Entwicklungsplanung (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).
	7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.	8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.	
	§ 91 Fakultätsrat	§ 91 Fakultätsrat	
	(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind.	(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	En	twurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:	Wa	Der Fakultätsrat hat neben der <del>Bestätigung</del> ahl der Dekanin oder des Dekans folgende fgaben:	Folgeänderung (vgl. § 90 Abs. 1).
	Erlass, Änderung und Aufhebung von Hoch- schulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40,		Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten,	Folgeänderung (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 7).
	<ol> <li>Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBI. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBI. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,</li> </ol>	!	Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBI. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBI. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,	
	<ol> <li>Entscheidung über die Einrichtung, Ände- rung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungs- plans der Hochschule,</li> </ol>	1	Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,	
		4.	Stellungnahme zur Struktur- und Entwick- lungsplanung,	Die Beteiligung der Fakultäten an der Struktur- und Entwicklungsplanung wird gesetzlich veran- kert (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).
		5.	mit Zustimmung des Dekanats Be- schlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mit- telverteilung; das Dekanat hat entspre- chende Vorschläge zu unterbreiten,	Die Fakultätsräte werden ermächtig, die hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung fachspezifisch zu konkretisieren. Dadurch sollen der Fachverstand der Fakultätsmitglieder mobilisiert und die Transparenz der Mittelvergabe verbessert werden. Im Hinblick auf die Ressourcenverantwortung des Dekanats behält dieses jedoch ein obligatorisches Vorschlagsrecht.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,		Folgeänderung (vgl. § 92).
	5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,		
	6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin" oder " Professor",	Einsetzung der Berufungsausschüsse, Nachlussfassung über Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin" oder "Professor"; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu	Die Entscheidung über die Berufungsvorschläge wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 1 BvR 748/06 vom 20.07.2010) dem Fakultätsrat übertragen. Ebenso soll der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzen. Im Hinblick auf die große Sachnähe des Berufungsausschusses muss der Fakultätsrat etwaige Änderungen am Berufungsvorschlag aber begründen und die ursprüngliche Fassung nachrichtlich beifügen.
	7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,	9. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,	
	Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,	Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,	
	Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.	11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.	
	(3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.	der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.	Im Hinblick auf die gestärkte demokratische Struktur ist die Abweichungsbefugnis gegen- standslos geworden und kann gestrichen wer- den.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 92 Organisation in der Fakultät	§ 92 Organisation in der Fakultät	
	(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.	(1) <sup>1</sup> Die Fakultäten können sich nach Maßgabe der Grundordnung durch Fakultätssatzung in Institute gliedern und diesen hierbei Aufgaben in den folgenden Bereichen übertragen:	Um die demokratische Partizipation zu verbessern und zugleich eine effiziente Struktur sicherzustellen, können die Fakultäten zukünftig in Institute eingeteilt werden. Den Instituten können die aufgeführten Aufgaben übertragen werden.
	tungsgremmen gewarmt.	<ol> <li>Organisation des Lehrbetriebs, der Nachwuchsförderung und der Studien- fachberatung;</li> </ol>	
		2. Vorschläge für Studien- und Prüfungs- ordnungen;	
		3. Vorschläge für die Lehrverpflichtung;	
		4. Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen.	
		<sup>2</sup> Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen, neben der Bildung von Instituten auch die Einrichtung anderer unmittelbar der Fakultät nachgeordneter Organisationseinheiten durch Fakultätssatzung vorsehen und diesen Organisationseinheiten Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 sowie Aufgaben in der Forschung übertragen. <sup>3</sup> Die Aufgaben sind eindeutig zuzuordnen; § 90 Absatz 6 Nummer 1 bleibt unberührt.	Dies erhöht die Flexibilität bei der Benennung der Untergliederungen und dient einer zeitgemäßen Außendarstellung.  Neben den Instituten können auch Graduiertenschulen, Forschungszentren und andere Organisationseinheiten eingerichtet werden. Diesen können die in Satz 1 Nr. 1 genannten Aufgaben sowie Aufgaben in der Forschung übertragen werden.
	(2) Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, For-	(2) <sup>1</sup> Die Grundordnung kann vorsehen, dass durch Fakultätssatzung große Fakultäten in Fachbereiche gegliedert und einige oder alle	Durch die Einführung der Institutsgliederung gibt es grundsätzlich nur noch eine Gliederungsebe-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	schung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.	der in Absatz 1 bezeichneten Organisationseinheiten jeweils einem Fachbereich zugeordnet werden können. <sup>2</sup> Den Fachbereichen können an Stelle der Institute bestimmte Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 übertragen werden; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Grundordnung kann für die Fachbereiche eine andere Bezeichnung einführen.  (3) <sup>1</sup> Soweit Institute oder andere Organisationseinheiten die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Aufgaben oder Aufgaben in	ne unterhalb der Fakultät. In großen Fakultäten ist dies für eine sachgerechte Organisation aber nicht ausreichend. Insofern wird die Möglichkeit geschaffen, Fachbereiche zu schaffen und die Institute sowie einige oder alle der sonstigen Organisationseinheiten den Fachbereichen zuzuordnen. Entsprechende Regelungen in der Grundordnung müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2). Statt "Fachbereich" kann eine andere Bezeichnung vorgesehen werden.  Hierdurch wird die Steuerbarkeit und Einheitlichkeit der Fakultät sichergestellt.
		der Forschung wahrnehmen, unterstehen sie der Aufsicht des Dekanats. <sup>2</sup> Das Dekanat kann mit ihnen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. <sup>3</sup> Die Fachbereiche nach Absatz 2 führen im Auftrage des Dekanats die Aufsicht über die ihnen zugeordneten Organisationseinheiten; Satz 2 gilt entsprechend.	Das Dekanat kann mit den weiteren Gliederungen ZLVs abschließen (sog. "Kaskade).
		(4) <sup>1</sup> In den Instituten werden nach Gruppen zusammengesetzte Gremien gebildet. <sup>2</sup> In den anderen Organisationseinheiten werden solche Gremien nicht gebildet.	Hierdurch soll die demokratische Partizipation in den Instituten gestärkt werden. Zur Gewährleis- tung schlanker Strukturen werden in den ande- ren Organisationseinheiten keine solchen Gre- mien gebildet.
	(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(5) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 <b>bis 4</b> entsprechend.	
		§ 92a Fakultätsgemeinsame und zentrale Organisa- tionseinheiten	
		(1) <sup>1</sup> Organisationseinheiten nach § 92 Absatz	Um die Kooperationsmöglichkeiten der Fakultä-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		1 können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten auch von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. <sup>2</sup> Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.	ten untereinander zu verbessern, soll es zukünftig ermöglicht werden, dass mehrere Fakultäten gemeinsame Institute oder andere Einrichtungen schaffen.
		(2) <sup>1</sup> Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre können an Hochschulen mit Fakultäten zentrale Organisationseinheiten gebildet werden. <sup>2</sup> Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des erweiterten Präsidiums (§ 81 Absatz 2) erlassen, etwa erforderliche weitere Satzungen vom Hochschulsenat.	Um die Reaktionsfähigkeit der Hochschule in der schnelllebiger werdenden Forschungslandschaft sicherzustellen und zugleich die Verantwortung der Hochschulleitung für die strategische Entwicklung der Hochschule zu betonen, wird die Möglichkeit geschaffen, Exzellenzcluster, Graduiertenschulen und andere Organisationseinheiten unabhängig von der Fakultätenstruktur als zentrale Einrichtungen zu betreiben.
	§ 93 Betriebseinheiten	§ 93 Betriebseinheiten	
	(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.	(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.	
	(2) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter.	(2) <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter. <sup>2</sup> In Hochschulen mit Fakultäten ist vorher das erweiterte Präsidium (§ 81 Absatz 2) anzuhören.	Folgeänderung (vgl. § 79).  Stellt sicher, dass die Belange der Fakultäten berücksichtigt werden.
	§ 96 Verfahrensgrundsätze	§ 96 Verfahrensgrundsätze	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(1) <sup>1</sup> Bei den Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. <sup>2</sup> Soweit solche Selbstverwaltungsgremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. <sup>3</sup> § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.	(1) <sup>1</sup> Bei den Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. <sup>2</sup> Soweit solche Selbstverwaltungsgremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. <sup>3</sup> § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.	
		(2) <sup>1</sup> In einem Selbstverwaltungsgremium soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein. <sup>2</sup> In die die Wahl regelnden Vorschriften sind Regelungen aufzunehmen, die dies im weitest möglichen Umfange sicherstellen.	Die Regelung führt eine Geschlechterquote von 40% für alle Selbstverwaltungsgremien ein. In die Wahlordnungen sind die entsprechenden Regelungen aufzunehmen (z.B. Regelungen über die abwechselnde Berücksichtigung beider Geschlechter in den Wahlvorschlägen/Listen, bis die Liste erschöpft oder die Geschlechterquote
	(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	erreicht ist).
	(3) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.	(4) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.	
	(4) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Be-	(5) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Be-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	rücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit; das Nähere regelt die Grundordnung.	rücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit; das Nähere regelt die Grundordnung.	
	(5) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.	(6) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.	
		§ 96a Ausschüsse für hochschul- und fakultäts- übergreifende Studiengänge	
		(1) <sup>1</sup> Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.	Die Hochschulen sollen für hochschulübergreifende Studiengänge beratende Koordinierungsausschüsse einrichten. Dies ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um einen gewissen Druck zu entfalten aber keinen Automatismus zu erzwingen. Die Vereinbarungen werden von den Präsidenten abgeschlossen (vgl. die Neufassung von § 79 Abs. 2 HmbHG).
		(2) <sup>1</sup> In einer Vereinbarung nach Absatz 1 soll dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. <sup>2</sup> In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. <sup>3</sup> Die Verteilung der Sitze und Stimmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der Vereinbarung zu regeln.	Die Hochschulen werden ermächtigt und im Regelfall auch verpflichtet, den Koordinierungsausschüssen die Entscheidungsbefugnis über die Studien- und Prüfungsordnungen zu übertragen. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, bei der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge eine institutionelle Struktur zu schaffen. Auch für die bereits vorhandenen Studiengänge (und für die Teilstudiengänge in den Lehrämtern) gilt dies, sofern es den Hochschulen gelingt, sich auf entsprechende Vereinbarungen zu einigen. Eine stärkere Inpflichtnahme der Hochschulen – z.B. durch eine harte Rechtspflicht zum Abschluss solcher Vereinbarungen – wäre für die Rechtsaufsichtsbehörde kaum durchsetzbar.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.	Der Grundgedanke der Regelung, nämlich die Befassung mehrerer akademischer Gremien mit derselben Studien- und Prüfungsordnung zu vermeiden, gilt auch für fakultätsübergreifende Studiengänge derselben Hochschule. Dementsprechend sollen die vorstehenden Regelungen für diese Fälle entsprechend gelten. Die Vereinbarungen werden von den Dekanaten abgeschlossen.
	§ 100 Haushaltsangelegenheiten	§ 100 Haushaltsangelegenheiten	
	<ul><li>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</li><li>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische</li></ul>	(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bewirtschaftet.	Folgeänderung (vgl. § 79).
	Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.	(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.	
		(3) Zur Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident in Hochschulen mit Fakultäten mit den Dekanaten Ziel- und Leistungsvereinbarungen über	Um die Umsetzung der mit der Behörde geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, schließt der Präsident seinerseits hochschulinterne Vereinbarungen mit den Fakultäten (sog. "Kaskade"). Diese werden mit
		1. die Mittelzuweisung an die Fakultät,	dem Budget verknüpft und definieren die Ziele und Leistungen der Fakultät.
		2. die Kriterien nach Absatz 2, die Messung der erbrachten Leistungen und die Feststellung des Zielerreichungsgrades,	
		3. die von der Fakultät zu erbringenden	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele.	Das Dekanat kann seinerseits Vereinbarungen mit den weiteren Gliederungen abschließen. Dies ist jedoch in § 92 Abs. 3 Satz 2 geregelt (s.o.), da die weiteren Gliederungen keine eigenen Verwaltungen haben und keine Mittel selbst bewirtschaften. Daher gehören die entsprechenden Regelungen nicht in § 100.
	§ 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe	§ 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe	
	(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.	(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden vorbehaltlich des § 36 Absatz 3 Satz 2 die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.	Dies dient der Klarstellung im Hinblick auf die besonderen Immatrikulationsregelungen für Fernstudierende, berufstätige Studierende usw. da für diese Personengruppen eine Vollimmatrikulation mit Semesterticket usw. häufig nich sinnvoll ist (vgl. auch § 36 Abs. 3).
	(2) <sup>1</sup> Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. <sup>2</sup> Ihre Aufgabe ist es insbesondere,	(2) <sup>1</sup> Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. <sup>2</sup> Ihre Aufgabe ist es insbesondere,	
	im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,	<ol> <li>im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,</li> </ol>	
	2. die politische Bildung und das staatsbürgerli- che Verantwortungsbewusstsein der Studie- renden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfas-	<ol> <li>die politische Bildung und das staatsbürgerli- che Verantwortungsbewusstsein der Studie- renden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfas-</li> </ol>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	sungsmäßigen Ordnung zu fördern,	sungsmäßigen Ordnung zu fördern,	
	<ol> <li>zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,</li> </ol>	<ol> <li>zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäfti- gen,</li> </ol>	
	4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,	<ol> <li>die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studie- renden die preisgünstige Benutzung öffentli- cher Verkehrsmittel ermöglichen,</li> </ol>	
	5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,	5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,	
	6. den Studierendensport zu fördern,	6. den Studierendensport zu fördern,	Diese Aufgabe wird inzwischen vom "Hochschulsport Hamburg" wahrgenommen.
	7. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,	6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,	
	bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,	7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,	
	bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsange- legenheiten mitzuwirken.	8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsange- legenheiten mitzuwirken.	
	(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.	(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.	
	(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften	(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.	vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.	
	(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	
	§ 103 Satzung	§ 103 Satzung	
	(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.	(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.	Folgeänderung (vgl. § 79).
	(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:	(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:	
	die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,	<ol> <li>die Zusammensetzung, die Wahl, die Einbe- rufung, die Befugnisse und die Beschluss- fassung der Organe der Studierendenschaft,</li> </ol>	
	die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mit- gliedschaft,	<ol> <li>die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mit- gliedschaft,</li> </ol>	
	3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.	<ol> <li>die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Studierendenschaft, die Zu- weisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.</li> </ol>	
	(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung;	(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung;	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Wirtschaftsordnung) getroffen werden.	Wirtschaftsordnung) getroffen werden.	
	§ 104 Beitrag der Studierenden	§ 104 Beitrag der Studierenden	
	(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.	(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Auf- gaben zur Verfügung steht.	
	(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.	(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.	Folgeänderung (§ 79).
	(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.	(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.	
	§ 106 Haftung, Aufsicht	§ 106 Haftung, Aufsicht	
	(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.	(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.	
	(2) Die Studierendenschaft untersteht der	(2) Die Studierendenschaft untersteht der	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Rechtsaufsicht des Präsidiums. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft dem Präsidium zu.	Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.	Folgeänderungen (§ 79).
	§ 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung  (1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen und Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.	§ 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung  (1) <sup>1</sup> Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup> Grundordnungen und Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats; Regelungen in der Grundordnung zur Anzahl und zum grundsätzlichen Zuschnitt der Fakultäten sowie nach § 92 Absatz 2 bedürfen darüber hinaus auch der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>3</sup> Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. <sup>4</sup> In den Fällen des § 96a Absatz 2 wird die Genehmigung von den Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der beteiligten Hochschulen im gegenseitigen Einvernehmen erteilt, soweit die Zuständigkeit nicht in der Vereinbarung auf eine der Präsidentinnen oder einen der Präsidenten übertragen wurde; sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die zuständige Behör-	Die Hochschulen sollen im Rahmen der staatlichen Planungsvorgaben auch zukünftig selbst über die Gliederung in Fakultäten entscheiden. Die entsprechenden Regelungen in der Grundordnung sollen zur Verbesserung der staatlichen Steuerung aber von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.  Die Gebührenordnungen werden zukünftig vom Präsidenten beschlossen (vgl. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).  Folgeänderung (vgl. § 96a).
	(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn	de.  (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.	gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.	
	(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.	(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.	
	(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.	(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.	
	(5) Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigne-	(5) Grundordnungen, Immatrikulationsordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 b und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigne-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ter Weise bekannt gemacht.  (6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.	ter Weise bekannt gemacht.  (6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.	Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.
		(6) <sup>1</sup> Wurde in den Fällen der § 84 Absatz 1 Nummer 4 und § 85 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung zwischen dem Hochschulrat und dem Hochschulsenat erzielt, so entscheidet die zuständige Behörde. <sup>2</sup> Bis zu ihrer Entscheidung bleibt die Beschlussfassung durch Hochschulrat und Hochschulsenat zulässig. <sup>3</sup> Vor ihrer Entscheidung wirkt die Behörde in der Regel vermittelnd auf eine Einigung zwischen Hochschulrat und Hochschulsenat hin.	Zur Stärkung der demokratischen Partizipation entscheiden Hochschulrat und Hochschulsenat zukünftig gemeinsam über die Struktur- und Entwicklungsplanung, vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 85 Abs. 1 Nr. 5. Damit es dabei nicht zu Blockaden kommt, kann notfalls die Behörde entscheiden. Vorher bemüht sich die Behörde aber vermittelnd um eine Einigung.
	§ 111 Personenbezogene Daten  (1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den §§ 6a und 6b, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kon-	§ 111 Personenbezogene Daten  (1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen und anderen ehemaligen Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den §§ 6a und 6b, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrich-	Die Hochschulen sollen die Gründe für Studien- abbrüche systematisch erforschen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5). Damit sie die entsprechenden Daten erheben können, wird durch eine Änderung von § 111 Abs. 1 klargestellt, dass Datenerhebungen auch bei Studienabbrechern möglich sind. Zwar gestattet das Gesetz bereits jetzt Datenerhebun- gen bei "Absolventen". Damit sind im üblichen Sprachgebrauch aber nur Personen gemeint, die ihr Studium erfolgreich beendet haben.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	taktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. <sup>2</sup> Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.	tungen, die Hochschulplanung, die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre und sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. <sup>2</sup> Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.	Die Liste der zulässigen Erhebungszwecke für Datenerhebungen wird um die Qualitätssicherung ergänzt. Im Kontext mit dem neuen § 3 Absatz 2 Satz 5 (s.o.) erhalten die Hochschulen hierdurch neue Möglichkeiten für die datenbasierte Ursachenforschung von ungünstigen Studienverläufen.
	(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.	(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.	
		(2a) <sup>1</sup> Die Hochschulen können zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Absolventinnen und Absolventen und andere ehemalige Studierende über die Gründe für Studienverlauf und –ergebnis, insbesondere hinsichtlich Hochschulwechsel, Studienabbruch und endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung, befragen. <sup>2</sup> Die Betroffenen sind über die Freiwilligkeit von Angaben aufzuklären, die Näheres zu ihren gesundheitli-	Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, bei ehemaligen Studierenden – insbesondere bei Studienabbrechern bzw. Personen, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben – die Gründe für diesen Studienverlauf bzw. dieses Studienergebnis zu erfragen. Hierzu gehören z.B. Fragen zur Prüfungslast, zur Qualität von Lehrveranstaltungen und Studienberatung, zum Service bei der Korrektur von Prüfungen, zur Kundenfreundlichkeit von Lehrkörper und Verwaltung, usw. Bei diesen Befragungen besteht Auskunftspflicht. Dies ist insbesondere

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		chen oder familiären Verhältnissen oder zum sonstigen persönlichen Bereich betreffen. Im Übrigen sind die Befragten im Rahmen einer Satzung nach Absatz 5 Nummer 4 zur Auskunft verpflichtet. <sup>3</sup> Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.	deshalb erforderlich, weil die Befragung in der Regel nach dem Abbruch des Studiums erfolgt und daher anderweitige Anreize zur Beantwor- tung der Befragung fehlen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu ano- nymisieren und unterliegend einer strikten Zweckbindung.
	(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.	(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.	
	(4) Die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Nutzerinnen und Nutzer im automatisierten Verfahren zusammenführen, soweit dies erforderlich ist zur	(4) Die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Nutzerinnen und Nutzer im automatisierten Verfahren zusammenführen, soweit dies erforderlich ist zur	
	<ol> <li>Erstellung einer einheitlichen Benutzerken- nung für von ihnen betriebene automatisierte Verfahren,</li> </ol>	Erstellung einer einheitlichen Benutzerken- nung für von ihnen betriebene automatisierte Verfahren,	
	Aktualisierung von Kommunikations- und Statusangaben sowie	Aktualisierung von Kommunikations- und Statusangaben sowie	
	Einrichtung eines Kontos für elektronische Post.	Einrichtung eines Kontos für elektronische Post.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Zu diesen Zwecken können sie eine gemeinsame automatisierte Datei einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.	Zu diesen Zwecken können sie eine gemeinsame automatisierte Datei einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.	
	(5) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere	(5) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere	
	welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewah- rungsfrist und das Verfahren bei der Aus- übung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,	<ol> <li>welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewah- rungsfrist und das Verfahren bei der Aus- übung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,</li> </ol>	
	<ol> <li>welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dür- fen,</li> </ol>	<ol> <li>welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dür- fen,</li> </ol>	
	<ol> <li>die Daten und Funktionen eines maschinen- lesbaren Studierendenausweises, die in die- sem Zusammenhang nötigen Verfahrensre- gelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet wer- den müssen,</li> </ol>	<ol> <li>die Daten und Funktionen eines maschinen- lesbaren Studierendenausweises, die in die- sem Zusammenhang nötigen Verfahrensre- gelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet wer- den müssen,</li> </ol>	
	4. welche Daten nach Absatz 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung,	4. welche Daten nach <b>den Absätzen 2a und</b> 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung,	Die Satzungsermächtigung wird auf die neue Regelung in Absatz 2a ausgedehnt. In der Sat- zung kann dann die Auskunftspflicht im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot konkretisiert wer- den.
	5. welche Daten nach Absatz 4 Satz 1 zusammengeführt werden dürfen und wie die gemeinsame Datei nach Absatz 4 Satz 2 auszugestalten ist. § 11a Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes	<ol> <li>welche Daten nach Absatz 4 Satz 1 zusam- mengeführt werden dürfen und wie die ge- meinsame Datei nach Absatz 4 Satz 2 aus- zugestalten ist. § 11a Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes</li> </ol>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gilt entsprechend. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Aus- kunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an jede der beteiligten Stellen wenden.	gilt entsprechend. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Aus- kunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an jede der beteiligten Stellen wenden.	
	(6) Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Regelungen nach Absatz 5 Nummer 5 durch Rechtsverordnung zu erlassen.	(6) Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Regelungen nach Absatz 5 Nummer 5 durch Rechtsverordnung zu erlassen.	
	§ 112 Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bun- deswehr Hamburg	§ 112 Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bun- deswehr Hamburg	
	(1) Die zuständige Behörde kann der Helmut- Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutsch- land als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errich- tet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, aka- demische Grade zu verleihen und in diesen Stu- diengängen auch zivile Studierende auszubilden.	(1) Die zuständige Behörde kann der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.	
	(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass	(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass	
	die Ausbildung derjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissen- schaftlichen Hochschule gleichwertig ist,	<ol> <li>die Studiengänge allgemein anerkannten Qualitätsstandards für wissenschaftliche Hochschulen genügen,</li> </ol>	Folgeänderung zu § 114 Abs. 4 (s.u.). Durch die Neuformulierung wird ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Tätigkeit der Akkreditierungsagenturen geschaffen.
	<ol> <li>die hauptberuflich Lehrenden die Einstel- lungsvoraussetzungen erfüllen, die für ent- sprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden ande-</li> </ol>	<ol> <li>die hauptberuflich Lehrenden die Einstel- lungsvoraussetzungen erfüllen, die für ent- sprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden ande-</li> </ol>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ren wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,	ren wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,	
	3. die Studierenden die Voraussetzungen nach den §§ 37 bis 39 erfüllen,	3. die Studierenden die Voraussetzungen nach den §§ 37 bis 39 erfüllen,	
	4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.	<ol> <li>die Angehörigen der Hochschule an der Ge- staltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.</li> </ol>	
	(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.	
	(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.	(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.	
	(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertra-	(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertra-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.	gungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.	
		(6) § 114 Absatz 4 gilt entsprechend.	Hierdurch wird die Akkreditierungspflicht auch an der HSU verankert.
	§ 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpäda- gogik	§ 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpäda- gogik	
	(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBI. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn	(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn	
	die Studienbewerberinnen und Studienbe- werber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen,	<ol> <li>die Studienbewerberinnen und Studienbe- werber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen,</li> </ol>	
	<ol> <li>die hauptberuflich Lehrenden die Einstel- lungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden,</li> </ol>	<ol> <li>die hauptberuflich Lehrenden die Einstel- lungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden,</li> </ol>	
	3. die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestal- tung von Studium und Lehre in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Geset- zes mitwirken.	<ol> <li>die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestal- tung von Studium und Lehre in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Geset- zes mitwirken.</li> </ol>	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozial- pädagogik untersteht der Aufsicht der zuständi- gen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozial- pädagogik untersteht der Aufsicht der zuständi- gen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.	
	(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.	(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.	
	(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozial- pädagogik trägt die Bezeichnung »Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie«.	(4) Die Evangelische Fachhochschule für Sozial- pädagogik trägt die Bezeichnung »Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie«.	
		(5) § 114 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.	Hierdurch wird die Akkreditierungspflicht auch an der evang. FH verankert.
	§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule	§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule	
	Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn	(1) <sup>1</sup> Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn sie bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände die Gewähr dafür bietet, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. <sup>2</sup> Dies setzt insbesondere voraus, dass	Die bislang ungeschriebene allgemeine Aner- kennungsvoraussetzung wird nunmehr aus- drücklich kodifiziert. Hierdurch entsteht auch ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die institutio- nelle Akkreditierung (s.u. Absätze 2 und 3).
	das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist,	das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist,	

Nr.	de	rzeit geltendes Recht	En	twurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	2.	eine Mehrzahl von nebeneinander beste- henden oder aufeinander folgenden Studi- engängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fach- richtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufli- che Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,	2.	eine Mehrzahl von nebeneinander beste- henden oder aufeinander folgenden Studi- engängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fach- richtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufli- che Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,	
	3.	die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind,	3.	die Ausbildung und die Prüfungen denjeni- gen in vergleichbaren Studiengängen staatli- cher Hochschulen gleichwertig sind die Stu- diengänge allgemein anerkannten Quali- tätsstandards genügen,	Die Formulierung wird an den Prüfungsmaßstab der bundesweit tätigen Akkreditierungsagenturen angepasst. Dadurch wird auch ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Programmakkreditierung der Studiengänge geschaffen (s.u. Absatz 4).
	4.	die Studienbewerberinnen und Studienbe- werber die Voraussetzungen für die Auf- nahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,	4.	die Studienbewerberinnen und Studienbe- werber die Voraussetzungen für die Auf- nahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,	.,,
	5.	die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden,	5.	die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden,	
	6.	die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,	6.	die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,	
	7.	die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angele- genheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,	7.	die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angele- genheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,	8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,	
	die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist.	<ol> <li>die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist; dies setzt in der Regel eine Vergütung voraus, die derjenigen entsprechender Lehrper- sonen an staatlichen Hochschulen min- destens vergleichbar ist.</li> </ol>	Diese Regelung konkretisiert die Anforderungen an die wirtschaftliche Absicherung und stellt da- mit Rechtssicherheit her. Orientierungsmaßstab für die Vergütung der Professoren ist daher zu- künftig W2.
		(2) Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle bescheinigt, dass das Konzept für die geplante Hochschule eine ausreichende Grundlage bildet, um die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen (Konzeptprüfung).	Hierdurch wird die Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat im Gesetz verankert. Dies bereitet die spätere institutionelle Akkreditierung (vgl. Absatz 3) vor, dient der vorbeugenden Qualitätssicherung und entlastet die zuständige Behörde.
		(3) <sup>1</sup> Nach erfolgter Anerkennung ist der Träger ist verpflichtet, an der Begutachtung der Hochschule durch eine von der zuständigen Behörde ausgewählte sachverständige Stelle mitzuwirken. <sup>2</sup> Die Begutachtung ist darauf gerichtet, ob die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt ist (institutionelle Akkreditierung). <sup>3</sup> Die Begutachtung wird innerhalb der im Anerkennungsbescheid genannten Frist und, soweit dort vorgesehen, nach Ablauf bestimmter Zeiträume jeweils erneut (Reakkreditierung) durchgeführt.	Hierdurch wird die institutionelle Akkreditierung im Gesetz verankert und im Hinblick auf Art. 2, 12 und 14 GG erstmals mit einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage versehen.
		(4) <sup>1</sup> Der Träger ist verpflichtet, durch das	Hierdurch wird die Programmakkreditierung im

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Gutachten einer im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgewählten sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die Studiengänge der Anforderung des Absatzes 1 Nummer 3 genügen. <sup>2</sup> Der Nachweis ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studienbetriebs zu erbringen, soweit der Anerkennungsbescheid nichts anderes bestimmt. <sup>3</sup> Der Nachweis kann mit Zustimmung der Behörde auch durch die positive Begutachtung eines internen Qualitätssicherungssystems erfolgen.	Gesetz verankert und im Hinblick auf Art. 2, 12 und 14 GG erstmals mit einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage versehen.  Auch eine Systemakkreditierung wird ermöglicht.
	§ 115 Anerkennungsverfahren	§ 115 Anerkennungsverfahren	
	(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.	(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.	
	(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,	(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,	
	auf welche Studiengänge sich die Anerken- nung erstreckt,	auf welche Studiengänge sich die Anerken- nung erstreckt,	
	2. wie die Hochschule gegliedert ist,	2. wie die Hochschule gegliedert ist,	
	3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind,	welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind,	
	welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen wer- den dürfen und	welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen wer- den dürfen und	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.	5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.	
	(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfanges der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBI. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBI. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.	(3) Über den Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann die Frist vor ihrem Ablauf einmal um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit oder des Umfanges der zu prüfenden Fragen gerechtfertigt ist. Die Verlängerung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen. Hat die zuständige Behörde eine Vorauszahlung nach § 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBI. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBI. S. 236), verlangt, so ist der Lauf der Frist bis zur Leistung der Vorauszahlung gehemmt.	
	(4) Verfahren nach §§ 114 bis 117 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBI. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.	(4) Verfahren nach §§ 114 bis 117 können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBI. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.	Redaktionelle Folgeänderung.
		(5) Spätere Änderungen des Anerkennungsbescheides können von der zuständigen Behörde verfügt werden, sofern die Änderungen keine grundsätzliche Bedeutung haben.	Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung des Senats. Änderungen von geringer Bedeutung soll die zuständige Behörde zukünftig in eigener Zuständigkeit entscheiden. Dazu gehören z.B. die Genehmigung neuer Studiengänge, die sich in das Hochschulprofil einfügen, und andere Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 116 Rechtswirkungen der Anerkennung	§ 116 Rechtswirkungen der Anerkennung	
	(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.	(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.	
	(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.	(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.	
	(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.	
	(4) <sup>1</sup> Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. <sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.	(4) <sup>1</sup> Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind <del>von</del> der zuständigen Behörde <del>zu genehmigen</del> anzuzeigen. <sup>2</sup> Der Träger der Hochschule kann nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an hauptberuflich Lehrende oder an Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen verleihen; die Verleihung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich	Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Zukünftig sollen die Arbeitsverträge nicht mehr von der BWF genehmigt werden, sondern nur noch angezeigt werden. Allerdings bedarf die Verleihung besonderer Bezeichnungen (z.B. "Professor") einer Genehmigung durch die BWF, die dann aber nicht mehr die arbeitsrechtlichen Umstände zu prüfen hat, sondern nur noch die Qualifikation der betreffenden Person und die

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.	Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens.
	(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.	(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.	
	§ 117 Verlust der Anerkennung	§ 117 Verlust der Anerkennung	
	(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.	(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.	
	(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.	(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.	
	(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn	(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn	
	Voraussetzungen für die Anerkennung weg- gefallen sind und diesem Mangel trotz Auf- forderung durch die zuständige Behörde in- nerhalb einer bestimmten Frist nicht abge- holfen wird oder	Voraussetzungen für die Anerkennung weg- gefallen sind und diesem Mangel trotz Auf- forderung durch die zuständige Behörde in- nerhalb einer bestimmten Frist nicht abge- holfen wird oder	
	2. der Träger oder die Leitung der Hochschule	2. der Träger oder die Leitung der Hochschule	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	wiederholt gegen die ihm nach diesem Ge- setz oder dem Anerkennungsbescheid oblie- genden Pflichten verstößt.	wiederholt gegen die ihm nach diesem Ge- setz oder dem Anerkennungsbescheid oblie- genden Pflichten verstößt.	
	(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.	(4) <sup>1</sup> Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden. <sup>2</sup> Ein Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Beendigung des Studiums besteht nicht.	Diese Regelung stellt klar, dass trotz der verschiedenen verbraucherschützenden Regelung im Gesetz das Studium an einer privaten Hochschule auf eigenes Risiko erfolgt. Insbesondere hat derjenige, der sich für eine private Ausbildung entscheidet, keinen Gewährleistungsanspruch gegen die Allgemeinheit.
	(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.	(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.	
		§ 117a Niederlassungen auswärtiger Hochschulen; Franchising	
		(1) <sup>1</sup> Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitglied- staat der Europäischen Union können im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg	Diese Regelung stellt den Rechtsrahmen für Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Hamburg klar.
		Niederlassungen errichten. <sup>2</sup> Der Betrieb der Niederlassung, das Studium, die Prüfungen und die Verleihung der Grade richten sich nach dem am Sitz der Hochschule geltenden Recht; die §§ 68 und 69 bleiben unberührt.	Zur Verbesserung der Hochschulplanung ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde einen Überblick über die in Hamburg vorhandenen Studienangebote erhält. Daher sind alle auswär- tigen Angebote, die keiner hamburgischen Auf-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		<sup>3</sup> Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs ist wenigstens drei Monate im Voraus der zuständigen Be- hörde anzuzeigen.	sicht unterstehen, anzuzeigen.
		(2) <sup>1</sup> Wer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens	Ebenso wie Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sollen auch Franchise-Modelle angezeigt werden, um einen amtlichen Überblick über die Studienangebot in Hamburg zu gewinnen.
		drei Monate im Voraus der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup> Sie oder er ist verpflichtet, bei der Bewerbung der Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht.	Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll irre- führende Werbung unterbunden werden. Insbe- sondere soll in der Bewerbung von Franchise- Modellen zukünftig darauf hingewiesen werden, welche Hochschule die Abschlüsse verleiht.
	§ 118 Ordnungswidrigkeiten	§ 118 Ordnungswidrigkeiten	
	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
	entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht,	entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht,	
	2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hoch- schule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Be- zeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist.	2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hoch- schule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Be- zeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist,	
		3. Auskünfte, zu deren Erteilung sie oder er	Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit rechtfertigt

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		nach § 111 Absatz 2a Satz 2 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,	sich daraus, dass die Hochschulen als öffentliche und aus Steuermitteln finanzierte Einrichtungen auf Grund der gewonnenen Daten ihr Angebot optimieren und damit die Allokation öffentlicher Ressourcen verbessern sollen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewinnung dieser Daten.
		4. eine Anzeige nach § 117a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,	Diese Bußgeldtatbestände dienen der Durchsetzung der in § 117a vorgesehenen Anzeigepflichten.
		5. bei der Bewerbung seiner Bildungsgänge den in § 117a Absatz 2 Satz 2 vorgeschriebenen Hinweis unterlässt.	Dieser Bußgeldtatbestand dient der Durchsetzung der in § 117a Abs. 2 S. 2 vorgesehenen Hinweispflicht und damit dem Verbraucherschutz.
	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 60000 Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit Geldbußen bis zu 400 Euro, in den anderen Fällen mit Geldbußen bis zu 100 000 Euro geahndet werden.	Im Falle einer Verletzung der Auskunftspflicht ist das Bußgeld auf 400 Euro begrenzt (bei Fahrlässigkeit auf 200 Euro, vgl. § 17 Abs. 2 OWiG). In den anderen Fällen wird es auf 100.000 angehoben.
		§ 123a Übergangsregelung zur Berufung nebenbe- ruflicher Professorinnen und Professoren auf ordentliche Professuren	
		<sup>1</sup> Eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor nach § 32, die oder der vor dem 1. Januar 2014 eingestellt worden ist, kann außer in den Fällen von § 14 Absatz 6 Nummer 6 auch dann ohne Aus- schreibung und ohne Aufstellung eines Beru- fungsvorschlages auf eine Professur berufen	Schafft eine Übergangsregelung für die bereits vorhandenen nebenberuflichen Professoren, die kein berufungsähnliches Verfahren durchlaufen haben.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		<ol> <li>sie oder er seit mindestens fünf Jahren als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflicher Professor tätig ist,</li> <li>ihre oder seine Leistungen von einem unabhängigen Ausschuss unter Heranziehung externer Gutachterinnen oder Gutachter positiv bewertet worden ist und</li> </ol>	
		<ol> <li>die Berufung im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kon- zeptes erfolgt.</li> <li><sup>2</sup>Das Verfahren nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Hochschule durch Satzung.</li> </ol>	Das Verfahren erfordert eine abgestimmte Berufungsplanung.
		§ 126b Nachträgliche Befristung bestehender Ausstattungszusagen  (1) Für Ausstattungszusagen, die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind (§ 13 Ab- satz 3), gilt das Folgende:  1. Sofern die Ausstattungszusagen unbe- fristet gegeben wurden, enden sie mit	Um Fehlanreize und Fehlallokationen von Hochschulmitteln zu vermeiden, sollen Ausstattungszusagen spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Die Regelung des § 126b schafft eine sachgerechte Übergangsregelung für "Altfälle". Dieser gesetzliche Eingriff in bereits bestehende Vereinbarungen ist rechtlich zulässig, da die Zusagen den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht zu privatnützigen (persönlichen) Zwecken erteilt wurden, sondern zum
		<ul> <li>dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr ihres Geltungsbeginns, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2015.</li> <li>2. Sofern die Ausstattungszusagen befristet gegeben wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2015, es sei denn, zu diesem</li> </ul>	Zwecke der Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Daher hat die Rechtsprechung dem Gesetzgeber in diesen Angelegenheiten einen weiteren Gestaltungsspielraum zugebilligt (siehe jüngst Bundesverwaltungsgericht, 6. Senat, Beschluss vom 17. August 2009, Az.: 6 B 9/09, m.w.N.).  Die Fristenregelungen in den Ziffern 1 und 2

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit ihrem Geltungsbeginn vergangen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrem Geltungsbeginn.	stellen für laufende Ausstattungszusagen eine angemessene Auslauffrist sicher.
		(2) <sup>1</sup> Sofern eine Ausstattungszusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung. <sup>2</sup> Sie oder er soll hierbei insbesondere die Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre durch den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die finanzielle Gesamtlage der Hochschule und der betroffenen Fakultät berücksichtigen. <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Vorbereitung ihrer oder seiner Entscheidung eine externe Begutachtung (Evaluation) veranlassen oder auf andere Qualitätsbewertungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollen, zurückgreifen.	Der Ablauf der Frist führt nicht automatisch zu einer sofortigen und vollständigen Streichung der gewährten Ausstattung. Vielmehr kann der Präsident über die – auch teilweise oder befristete – Weitergewährung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Dabei berücksichtigt er die finanzielle Lage der Hochschule bzw. Fakultät, die Schwerpunktsetzungen der Struktur- und Entwicklungsplanung. Daneben kann auch die Qualität der erbrachten Leistungen eine Rolle spielen.
	Hochschulzulassungsgesetz		
	§ 2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge, Zu- lassungszahlen, Kapazitätsermittlung	§ 2 Zulassungsbeschränkte Studiengänge, Zu- lassungszahlen, Kapazitätsermittlung	
	(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsver- ordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulas- sungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gel-	(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsver- ordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulas- sungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gel-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	ten.  (2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBI. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln. Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBI. S. 550), oder aus Haushaltsmitteln, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.  (3) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.	ten.  (2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBI. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln. Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBI. S. 550), in der jeweils geltenden Fassung oder aus Haushaltsmitteln, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.  (3) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.	Redaktionelle Klarstellung.
	§ 3	§ 3	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Vorabquoten	Vorabquoten	
	(1) <sup>1</sup> Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)	(1) <sup>1</sup> Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)	
	1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung oder auf Grund einer Satzung den Anteil erhöhen,	1. ein Anteil von bis zu 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländer, Ausländerquote); die Hochschule kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch Satzung oder auf Grund einer Satzung den Anteil erhöhen,	
	2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),	die Ablehnung des Zulassungsantrags eine	
	3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.	Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute	
		4. ein Anteil von 3 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hoch-	Durch diese Regelung sollen die Zulassungs- chancen von Bewerbern ohne Abitur verbessert

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		schulzugangsberechtigung.	werden. Zwar verfügen inzwischen eine Reihe von Personen ohne Abitur über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 37 HmbHG). Auf Grund des Notenspektrums können sie im Auswahlverfahren aber häufig nur nachrangig nach den Bewerbern mit Abitur berücksichtigt werden. Daher soll für sie eine besondere Quote geschaffen werden. Als Volumen werden 3% vorgeschlagen, weil sich dann alle Vorabquoten insgesamt innerhalb des in der KMK verabredeten Rahmens von 20% bewegen.
	<sup>2</sup> Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup> Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.	<sup>2</sup> Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup> Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.	
	(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben	(2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben	
	bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,	bei Ausländern nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,	
	2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,	<ol> <li>in der Härtequote nach dem Grad der au- ßergewöhnlichen Härte; bei einem ver- gleichbaren Grad der Härte erfolgt die weite- re Auswahl nach dem Ergebnis eines Aus- wahlverfahrens nach § 5,</li> </ol>	vgl. Drs. 20/7296.
	3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören,	3. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	danach noch verbleibende Studienanfänger- plätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichti- genden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Aus- wahl nach dem Ergebnis eines Auswahlver- fahrens nach § 5.	danach noch verbleibende Studienanfänger- plätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichti- genden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Aus- wahl nach dem Ergebnis eines Auswahlver- fahrens nach § 5,	
		4. in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Num- mer 4 nach dem Ergebnis eines Auswahl- verfahrens nach § 5.	Innerhalb der Quote für beruflich Qualifizierte findet bei Überbuchung eine Binnenauswahl nach Leistung (Note) statt.
	(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studien- plätze werden wie folgt vergeben:	(3) In den Vorabquoten frei bleibende Studien- plätze werden wie folgt vergeben:	
	Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach § 4 vergeben;	<ol> <li>Studienplätze, die in der Ausländerquote oder in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frei bleiben, werden nach § 4 vergeben;</li> </ol>	Frei bleibende Plätze gehen in die beiden Hauptquoten (Leistung, Wartezeit) über.
	<ol> <li>Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach § 4 ver- geben.</li> </ol>	<ol> <li>Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach § 4 ver- geben.</li> </ol>	
	§ 5 Auswahlverfahren	§ 5 Auswahlverfahren	
	(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.	(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt wer- den:	(2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt wer- den:	
	Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,	Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbe- rechtigung,	
	Noten aus Pflichtkursen oder fachlich ein- schlägige Einzelnoten der Hochschulzu- gangsberechtigung,	<ol> <li>Noten aus Pflichtkursen oder fachlich ein- schlägige Einzelnoten der Hochschulzu- gangsberechtigung,</li> </ol>	
	3. schriftliche Auswahltests,	3. schriftliche Auswahltests,	
	4. Auswahlgespräche,	4. Auswahlgespräche,	
	<ol> <li>Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),</li> </ol>	<ol> <li>Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfah- ren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),</li> </ol>	
	einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und	einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und	
	7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.	<ol> <li>schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.</li> </ol>	
	(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und	(3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Die Hochschulen treffen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 1 Regelungen zur Übersetzung der Noten der Hochschulzugangsberechtigungen in eine einheitliche Notenskala, zur Bestimmung von Durchschnittsnoten und über die Einordnung von Bewerberinnen und	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.	Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Noten ausweisen.	
	(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.	(4) Die Hochschulen können für entsprechende Studiengänge durch die Gestaltung der Auswahlkriterien nach Absatz 2 dafür Sorge tragen, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife beziehungsweise Fachhochschulreife besondere Zulassungschancen erhalten. Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind bis zu 40 vom Hundert der nach § 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.	
		(5) <sup>1</sup> Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. <sup>2</sup> Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. <sup>3</sup> Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. <sup>4</sup> Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.	Zur Umsetzung der UNBRK soll ein allgemeiner Nachteilsausgleich bei allen Zulassungsverfahren verankert werden.  Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Beteiligung des/der Behindertenbeauftragten waren bislang in § 10 enthalten und werden zur Vereinfachung hierher verlagert.
	§ 9 Vergabe von Studienplätzen in Masterstudien-	§ 9 Vergabe von Studienplätzen in Masterstudien-	vgl. Drs. 20/7296.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	gängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens	gängen und in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens	
	(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.	(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.	
	(2) <sup>1</sup> Die nach Abzug der Härtequote in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. <sup>2</sup> § 5 Absätze 1 und 2 gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. <sup>3</sup> Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.  (3) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.	(2) <sup>1</sup> Die nach Abzug der Härtequote in den Studiengängen nach Absatz 1 verbleibenden Studienanfängerplätze werden in entsprechender Anwendung von § 4 vergeben. <sup>2</sup> § 5 Absätze <b>1, 2 und 5</b> gilt für die Vergabe in der Leistungsquote entsprechend; das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen. <sup>3</sup> Die Vergabe in der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre.  (3) Die §§ 6 bis 8 gelten für die vorgenannten Studiengänge entsprechend.	Folgeänderung (bisher in § 10 Abs. 1, jetzt in § 5 Abs. 5).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	<ul> <li>(4) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 2 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.</li> <li>(5) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.</li> </ul>	<ul> <li>(4) Die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit dem Ziel des Konzertexamens nach § 71a HmbHG erfolgt nach Absatz 2 Satz 2. § 6 gilt entsprechend.</li> <li>(5) Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG oder § 71a Absatz 3 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.</li> </ul>	
	§ 10 Satzungen	§ 10 Satzungen	
	(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt. Soweit die Vergabe von Studienplätzen nach Eignung und Motivation (Leistung) erfolgt, ist in den Satzungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule nach § 88 HmbHG ist beim Erlass der Satzungen und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.	(1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden von den Hochschulen in Satzungen festgelegt. Soweit die Vergabe von Studienplätzen nach Eignung und Motivation (Leistung) erfolgt, ist in den Satzungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule nach § 88 HmbHG ist beim Erlass der Satzungen und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.	vgl. Drs. 20/7296. Folgeänderung (jetzt in § 5 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 2).
	(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.	(2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.	Folgeänderung (vgl. § 79).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.	(3) Bestimmungen in Satzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.	
		(4) Auswahlverfahren in Studiengängen, die gemeinsam mit einer außerhamburgischen Hochschule durchgeführt werden, können abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt werden.	Hierdurch wird eine größere Flexibilität für die Zulassung in kooperativen Studiengängen geschaffen.
		Gleichstellungsgesetz	
	§ 14 Frauenbeauftragte	§ 14 Frauenbeauftragte	
	Die Dienststellen können jeweils weibliche Beschäftigte benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können.	Die Dienststellen können jeweils weibliche Beschäftigte benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können. Ihre Zuständigkeit ist an Hochschulen auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals beschränkt; sie arbeitet vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am (HmbGVBI. S), zusammen.	Hierdurch sollen die Zuständigkeiten der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG sowie der Frauenbeauftragten nach § 14 des Gleichstellungsgesetzes besser voneinander abgegrenzt werden (vgl. auch den neuen § 87 Absatz 6 HmbHG).
	Gesetz zur Errichtung der Körperschaft » Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf«		

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 8 Aufgaben des Kuratoriums	§ 8 Aufgaben des Kuratoriums	
	(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es kann vom Vorstand Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Das Kuratorium kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums einschließlich der Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung (§ 5).	(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Es kann vom Vorstand Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Das Kuratorium kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums einschließlich der Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung (§ 5).	
	(2) Das Kuratorium beschließt über die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors.	(2) Das Kuratorium beschließt über die Bestellung und Abberufung der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors, der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Direktorin oder des Direktors für Patienten- und Pflegemanagement und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors.	
	(3) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Es beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.	(3) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Es beauftragt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Behörde, die hierzu das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellt, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.	
	(4) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:	(4) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,	der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,	
	2. die Leistungsvereinbarung (§ 17 Absatz 3),	2. die Leistungsvereinbarung (§ 17 Absatz 3),	
	Budgetvereinbarungen und sonstige für die Finanzierung wesentliche Regelungen,	Budgetvereinbarungen und sonstige für die Finanzierung wesentliche Regelungen,	
	4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,	4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,	
	<ol> <li>der Abschluss, die Änderung und die Aufhe- bung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,</li> </ol>	5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,	
	6. die Aufnahme von Krediten, sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,	6. die Aufnahme von Krediten, sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze,	
	7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,	7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,	
	8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maß- nahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,	8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maß- nahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,	
	9. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des	9. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Ka- pitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,	Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,	
	<ol> <li>die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht ein- stimmig vom Vorstand beschlossen wurden,</li> </ol>	<ol> <li>die Geschäftsordnung des Vorstands sowie deren Änderungen, sofern diese nicht ein- stimmig vom Vorstand beschlossen wurden,</li> </ol>	
	11. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät,	11. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät,	
	12. Rechtsgeschäfte, an denen Kuratoriumsmit- glieder persönlich oder als Vertreterin oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft be- ziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Verträge über Krankenbehandlung,	12. Rechtsgeschäfte, an denen Kuratoriumsmit- glieder persönlich oder als Vertreterin oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft be- ziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind; hierunter fallen nicht Verträge über Krankenbehandlung,	
	13. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Wert übersteigen, mit Ausnahme von Zuwendungen für wissenschaftliche Zwecke,	<ol> <li>die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Kuratorium festzulegenden Wert überstei- gen, mit Ausnahme von Zuwendungen für wissenschaftliche Zwecke,</li> </ol>	
	14. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen,	14. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen,	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,	soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,	
	15. sonstige für die Krankenversorgung im UKE bedeutsame strukturelle Maßnahmen,	15. sonstige für die Krankenversorgung im UKE bedeutsame strukturelle Maßnahmen,	
	16. die Übernahme neuer Aufgaben.	16. die Übernahme neuer Aufgaben.	
	(5) Das Kuratorium nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät die Aufgaben des Hochschulrats gemäß § 84 Absatz 1 Nummern 4 und 6 HmbHG wahr. Es nimmt den Jahresbericht des Dekanats entgegen.	(5) Das Kuratorium entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultät und genehmigt die Wirtschaftspläne. Es nimmt den Jahresbericht des Dekanats entgegen.	Folgeänderung auf Grund der Änderung von § 84 HmbHG.
	(6) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig sind. Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.	(6) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig sind. Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.	
	(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.	(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.	
	(8) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(8) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.	
	§ 9 Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat	§ 9 Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat	
	(1) <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. <sup>2</sup> Das Dekanat entscheidet über alle	(1) <sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. <sup>2</sup> Das Dekanat entscheidet über alle	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. <sup>3</sup> Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibevereinbarungen. <sup>4</sup> Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibevereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. <sup>5</sup> Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. <sup>6</sup> Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. <sup>7</sup> Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. <sup>8</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. <sup>9</sup> Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. <sup>3</sup> Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 4, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibevereinbarungen. <sup>4</sup> Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibevereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. <sup>5</sup> Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. <sup>6</sup> Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. <sup>7</sup> Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. <sup>8</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. <sup>9</sup> Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 79 HmbHG.
	(2) <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. <sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Universität Hamburg oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen	(2) <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt. <sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Universität Hamburg oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbHG erfüllen sowie über eine Qualifikation in einem der in der medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiete verfügen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen	Das Wahlverfahren bleibt auf Grund der Besonderheiten im UKE unverändert.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 HmbHG erfüllen. <sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein. <sup>4</sup> Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. <sup>5</sup> Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.	die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 HmbHG erfüllen. <sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät gewesen sein. <sup>4</sup> Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei bis fünf Jahre. <sup>5</sup> Der Fakultätsrat und das Kuratorium können die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im gegenseitigen Einvernehmen abberufen.	Die Regelung zur Abwahl bleibt auf Grund der Besonderheiten im UKE unverändert.
	(3) <sup>1</sup> Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. <sup>2</sup> Bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. <sup>3</sup> Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre, die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fünf Jahre. <sup>4</sup> Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.	(3) <sup>1</sup> Die Prodekaninnen oder Prodekane sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer werden von der Dekanin oder dem Dekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. <sup>2</sup> Bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. <sup>3</sup> Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre, die der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers fünf Jahre. <sup>4</sup> Die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat können sie im gegenseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund abberufen.	
	(4) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 9 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. <sup>2</sup> Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. <sup>3</sup> Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. <sup>4</sup> Die Deka-	(4) <sup>1</sup> Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 6, 7 sowie 9 bis 11 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 6, 9 bis 13 und 15 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben; er nimmt zur Struktur- und Entwicklungsplanung Stellung. <sup>2</sup> Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. <sup>3</sup> Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Ab-	Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 91 HmbHG. Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 85 HmbHG.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	nin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. <sup>5</sup> Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. <sup>6</sup> § 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.	satz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. <sup>4</sup> Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. <sup>5</sup> Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. <del>§ 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.</del>	Folgeänderung (§ 91 Absatz 3 HmbHG wird aufgehoben).
	(5) <sup>1</sup> Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup> Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. <sup>3</sup> Im Übrigen gilt § 14 HmbHG entsprechend. <sup>4</sup> Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. <sup>5</sup> Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.	(5) <sup>1</sup> Berufungsausschüsse werden auf Vorschlag des Fakultätsrats von der Dekanin bzw. dem Dekan besetzt; die Dekanin bzw. der Dekan benennt auch die externen Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup> Die Berufungsausschüsse können zudem durch beratende Mitglieder ergänzt werden. <sup>3</sup> Im Übrigen gilt § 14 HmbHG entsprechend. <sup>4</sup> Der Fakultätsrat nimmt zu den Berufungsvorschlägen Stellung. <sup>5</sup> Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.	
	(6) <sup>1</sup> Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind. <sup>3</sup> Die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.	(6) <sup>1</sup> Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates jederzeit sowie an den Sitzungen des Dekanats teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind. <sup>3</sup> Die Prodekaninnen und Prodekane können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sofern ihre Zuständigkeitsbereiche berührt sind.	
	(7) Wird die Dekanin, der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Beamtin	(7) Wird die Dekanin, der Dekan, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zur Beamtin	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.	oder zum Beamten auf Zeit ernannt, gilt § 80 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 5 bis 7 des Ham- burgischen Hochschulgesetzes entsprechend.	
	H a m	burgisches Besoldungsge	setz
	§ 35 Funktions-Leistungsbezüge	§ 35 Funktions-Leistungsbezüge	
	(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt	(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Leitung einer Hochschule, Fakultät oder Organisationseinheit (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt	Folgeänderung (vgl. unten Nr. 3 c).
	hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanats- mitgliedern,	hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanats- mitgliedern,	
	der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und	der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und	
	3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:	3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:	
	a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Pro- dekan einer Fakultät,	<ul> <li>a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Pro- dekan einer Fakultät,</li> </ul>	
	b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule.	<ul> <li>b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule,</li> </ul>	
		<ul> <li>c) Leiterin oder Leiter einer Organisati- onseinheit nach § 92a des Hamburgi- schen Hochschulgesetzes (HmbHG)</li> </ul>	Dies dient der Professionalisierung der Leitungs- funktionen in herausgehobenen Organisations- einheiten und stellt sicher, dass qualifizierte Per-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am (HmbGVBI. S. ), in der jeweils geltenden Fassung.	sonen für diese teilweise aufwändigen Tätigkeiten gewonnen werden können.
	(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 21 ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.	(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 21 ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.	
	§ 38 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen	§ 38 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen	
	(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leis-	(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leis-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	tungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.	tungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungs- bezügen bei anderen Dienstherren können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.	
	(2) Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.	(2) Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe bis zur Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts berücksichtigt. Treffen unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte mit befristeten für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.	
	(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens fünf Jahre inne hatte. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBI. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBI. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen des § 80 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001	(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und die Beamtin oder der Beamte das Amt mindestens fünf Jahre inne hatte. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBI. S. 23, 72), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBI. S. 454, 456), in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen des § 80 Absatz 5 <b>HmbHG</b> (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Le-	Redaktionell (s.o. § 35 Abs. 1 Nr. 3 c).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBI. S. 23, 107), in der jeweils geltenden Fassung, (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Weiterbeschäftigung als Professorin oder als Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.	benszeit oder Weiterbeschäftigung als Professorin oder als Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.	
	(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.	(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.	
	(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt "Norddeutsche	(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde über 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts hinaus bis zur Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt "Norddeutsche	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg" vom 8. Juni 2010 (HmbGVBI. S. 431) und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBI. S. 614), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110.000 Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.	Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg" vom 8. Juni 2010 (HmbGVBI. S. 431) und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBI. S. 614), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110.000 Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.	
	Satz 1 Nummer 2 findet § 38 keine Anwendung.	Satz 1 Nummer 2 findet § 38 keine Anwendung.	
	§ 40 Zuständigkeiten	§ 40 Zuständigkeiten	
	Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 32 entscheidet bei	Über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 32 entscheidet bei	
	<ol> <li>hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwe- sen zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats,</li> </ol>	hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums einer Hochschule die für das Hochschulwe- sen zuständige Behörde nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats,	

Nr.	de	rzeit geltendes Recht	En	twurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	2.	hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissen- schaften Hamburg das Präsidium der Hoch- schule,	2.	hauptamtlichen Mitgliedern eines Dekanats einer Fakultät der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissen- schaften Hamburg die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule,	Folgeänderungen (vgl. § 79 HmbHG).
	3.	hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des UKE die für das Hochschulwesen zuständige Behörde,	3.	hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanats der Medizinischen Fakultät des UKE die für das Hochschulwesen zuständige Behörde,	
	4.	Professorinnen und Professoren das Präsidium der Hochschule,	4.	Professorinnen und Professoren die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule,	
	5.	Professorinnen und Professoren im UKE das Dekanat,	5.	Professorinnen und Professoren im UKE das Dekanat,	
	6.	der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständige Behörde,	6.	der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg die nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständige Behörde,	
	7.	Professorinnen und Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde,	7.	Professorinnen und Professoren der Hochschule der Polizei Hamburg die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der nach dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörde,	
	8.	Professorinnen und Professoren der Nord- deutschen Akademie für Finanzen und Steu- errecht Hamburg, deren Leiterin oder Leiter oder deren Vertreterin oder Vertreter im Ein- vernehmen mit der nach dem Gesetz zur Er- richtung der Anstalt "Norddeutsche Akade- mie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg" zuständigen Behörde.	sch Ha Ver der "No	ofessorinnen und Professoren der Norddeut- nen Akademie für Finanzen und Steuerrecht mburg, deren Leiterin oder Leiter oder deren rtreterin oder Vertreter im Einvernehmen mit en nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt orddeutsche Akademie für Finanzen und euerrecht Hamburg" zuständigen Behörde.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 61 Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juni- orprofessoren	§ 61 Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juni- orprofessoren	
	(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Entscheidung des Präsidiums der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten. Ein nach § 9 gezahlter Sonderzuschlag ist auf die Zulage nach Satz 1 anzurechnen.	(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten. Ein nach § 9 gezahlter Sonderzuschlag ist auf die Zulage nach Satz 1 anzurechnen.	
	(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 19), zuletzt geändert am 12. April 2007 (BGBI. I S. 506, 507), in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro. Eine nach Absatz 1 gezahlte Zulage ist auf diesen Betrag anzurechnen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 130 Euro.	(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 19), zuletzt geändert am 12. April 2007 (BGBI. I S. 506, 507), in der jeweils geltenden Fassung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro. Eine nach Absatz 1 gezahlte Zulage ist auf diesen Betrag anzurechnen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 130 Euro.	
	Anlagen IV und V	Technische Folgeänderungen.	
	Hamburgi	sches Nachwuchsförderun	ı g s g e s e t z
	§ 3	§ 3	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Stipendium	Stipendium	
	(1) Ein Stipendium wird entweder als Abschluss- stipendium oder als Grundstipendium gewährt.	(1) Ein Stipendium wird entweder als Abschlussstipendium oder als Grundstipendium gewährt.	
	(2) <sup>1</sup> Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer	(2) <sup>1</sup> Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer	
	sich auf die Promotion so weit vorbereitet hat, dass ein Abschluss mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis in der För- derungszeit zu erwarten ist, und	<ol> <li>sich auf die Promotion so weit vorbereitet hat, dass ein Abschluss mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis in der För- derungszeit zu erwarten ist, und</li> </ol>	
	2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.	2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.	
	<sup>2</sup> Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiä- ren Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. <sup>3</sup> Die Förderung soll unmittel- bar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschlie- ßen.	<sup>2</sup> Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären <b>oder behinderungsbedingten</b> Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. <sup>3</sup> Die Förderung soll unmittelbar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschließen.	Behinderungsbedingte Gründe sollen familiären Gründen gleichgestellt werden.
	(3) <sup>1</sup> Ein Grundstipendium kann erhalten, wer weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist. <sup>2</sup> Die Förderung soll spätestens ein Jahr nach Abschluss des Hochschulstu-	(3) <sup>1</sup> Ein Grundstipendium kann erhalten, wer weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist. <sup>2</sup> Bei der Beurteilung der Studien- und Prüfungsleistung von Bewerbe-	Nachteilsausgleich für Bewerber mit Behinderungen entsprechend UNBRK.

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	diums beginnen. <sup>3</sup> In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden. <sup>4</sup> Wird nach Abschluss des Hochschulstudiums eine für den Ausbildungsgang notwendige praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst angetreten und soll das Vorhaben unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges durchgeführt werden, so soll die Förderung spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des Ausbildungsganges beginnen.	rinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Die Förderung soll spätestens ein Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums beginnen. <sup>4</sup> In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden. <sup>5</sup> Wird nach Abschluss des Hochschulstudiums eine für den Ausbildungsgang notwendige praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst angetreten und soll das Vorhaben unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges durchgeführt werden, so soll die Förderung spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des Ausbildungsganges beginnen.	Behinderungsbedingte Gründe sollen familiären Gründen gleichgestellt werden.
	(4) <sup>1</sup> Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahren, beim Abschlussstipendium bis zu einem Jahr. <sup>2</sup> Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Gewährung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Dauer der Förderung beim Grundstipendium bis zu einem Jahr, beim Abschlussstipendium bis zu sechs Monaten verlängert werden.	(4) <sup>1</sup> Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahren, beim Abschlussstipendium bis zu einem Jahr. <sup>2</sup> Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden. <sup>3</sup> Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Gewährung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Dauer der Förderung beim Grundstipendium bis zu einem Jahr, beim Abschlussstipendium bis zu sechs Monaten verlängert werden.	Redaktionsfehler. Umsetzung UNBRK.
	(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu berücksichtigen.	(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu berücksichtigen.	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	§ 5 Art und Umfang der Förderung	§ 5 Art und Umfang der Förderung	
	(1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.	(1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.	
	(2) Das Stipendium besteht aus	(2) <sup>1</sup> Das Stipendium besteht aus	
	dem Grundbetrag in Höhe von 820 Euro monatlich und	dem Grundbetrag in Höhe von 820 Euro monatlich und	Diese Beträge werden derzeit durch gesonderte Drucksache angehoben.
	<ol> <li>dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Vorausset- zungen vorliegen.</li> </ol>	<ol> <li>dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Vorausset- zungen vorliegen.</li> </ol>	
		<sup>2</sup> Der Senat wird ermächtigt, diese Beträge durch Rechtsverordnung unter Berücksichti- gung der allgemeinen Entwicklung der Le- benshaltungskosten anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass eine angemessene An- zahl von Personen gefördert werden kann.	Zukünftige Anpassungen dieser Beträge erfolgen durch den Senat.
	Le	hrverpflichtungsverordnu	n g
	§ 2 Definitionen	§ 2 Definitionen	
	(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verord- nung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Be- treuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in	(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verord- nung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Be- treuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten und bei Praktika in	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	der Hochschule (Betreuungstätigkeit).  (2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehran-	der Hochschule (Betreuungstätigkeit).  (2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehran-	
	gebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.	gebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters, die voll auf die Lehrverpflichtung nach den §§ 10 bis 14 angerechnet wird. Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit ausgedrückt sind oder nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind entsprechend umzurechnen.	
	(3) <sup>1</sup> Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater 60 Minuten. <sup>2</sup> Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 12 Studierende mindestens 20 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.	(3) <sup>1</sup> Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten, im künstlerischen Unterricht der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater 60 Minuten. <sup>2</sup> Wird die Lehrverpflichtung in der Hochschule für bildende Künste durch Betreuung von Studierenden in der Lehre wahrgenommen, gilt sie als vollständig erfüllt, wenn mindestens 16 Studierende mindestens 18 Stunden je Woche der Vorlesungszeit betreut werden.	Die Regelung wird an die pädagogische Praxis an der HfbK angepasst. Dort findet die Betreuung in 16 Einzelstunden und 2 Gruppenstunden statt, entsprechend 16 Personen mit insgesamt 18 Stunden Betreuung.
	§ 10 Lehrverpflichtung an der Universität, der Techni- schen Universität Hamburg-Harburg und der HafenCity Universität Hamburg	§ 10 Lehrverpflichtung an der Universität, der Techni- schen Universität Hamburg-Harburg und der HafenCity Universität Hamburg	
	(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Bandbreiten von Lehrverpflichtungen beziehungsweise folgende Regellehrverpflichtungen:	(1) Für Lehrpersonen im Beamtenverhältnis gelten folgende Bandbreiten von Lehrverpflichtungen beziehungsweise folgende Regellehrverpflichtungen:	An die Stelle der bisherigen Bandbreiten in der Lehrverpflichtung soll wieder eine in der Verord- nung allgemein festgelegte Regellehrverpflich-

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Lehrveran- staltungs- stunden 1. Professorinnen und	Lehrveran- staltungs- stunden 1. Professorinnen und Pro-	tung treten. Damit typisiert der Verordnungsgeber das Regelbild einer Professorin bzw. eines Professors und legt das Verhältnis zwischen Forschung und Lehre wieder selbst fest.
	Professoren der Universität und der Technischen Universität Hamburg-Harburg 4 bis 12;  2. Professorinnen und	fessoren der Universität <b>Hamburg</b> und der Technischen Universität  Hamburg-Harburg  4 bis 12 9;  2. Professorinnen und Pro-	Redaktionsfehler.
	Professorminent and Professoren der Hafen- City Universität Ham- burg 4 bis 16;	fessoren der HafenCity Universität Hamburg 4 bis 16; a) wenn ihnen das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors übertragen ist 9, b) anderenfalls 18;	Für Fachhochschulprofessoren an der HCU galt auch bisher eine Lehrverpflichtung von 18 LVS (vgl. unten § 21 Abs. 4 Satz 4). Durch die neue Regellehrverpflichtung von 18 LVS tritt also keine Anhebung ein.
	3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren a) in der ersten Anstel- lungsphase b) in der zweiten Anstel- stellungsphase  6.	3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren a) in der ersten Anstel- lungsphase b) in der zweiten An- stellungsphase	
	(2) <sup>1</sup> Die Universitäten legen die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Rahmen der Bandbreiten nach Absatz 1 individuell und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet fest. <sup>2</sup> In besonders begründeten Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die individuelle Lehrverpflichtung die durchschnittliche Lehrverpflichtung nach Absatz 3 nicht überschreiten darf. <sup>3</sup> Ermäßigungen und Aufhebungen der	(2) <sup>1</sup> Die Universitäten können legen die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren im Rahmen der Bandbreiten nach Absatz 1 individuell und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet abweichend von Absatz 1 festlegen. <sup>2</sup> Dabei dürfen in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschrit-	Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, stellenbezogen oder bezogen auf eine vorübergehende Situation von der Regellehrverpflichtung nach oben oder unten abzuweichen. Die nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.10.2012, Az.: 3 Nc 44/11) erforderliche Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist im Reformgesetz bereits enthalten (vgl. § 34 Absatz 4). Die Obergrenze wird einheitlich auf 12

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.	ten, in den anderen Fällen 4 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 12 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die individuelle Lehrverpflichtung die durchschnittliche Lehrverpflichtung nach Absatz 3 nicht überschreiten darf. <sup>3</sup> Ermäßigungen und Aufhebungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 16 bis 18 bleiben unberührt.	LVS festgelegt, auch an der HCU (dort bisher 16 LVS). Für "Altfälle" besteht aber eine Übergangsregelung (s.u. § 21 Abs. 3), so dass keine Lehrleistung verlorengeht.
	(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg soll jeweils neun, an der HafenCity Universität Hamburg zehn Lehrveranstaltungsstunden betragen.	(3) Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg soll jeweils neun, an der HafenCity Universität Hamburg zehn Lehrveranstaltungsstunden betragen.	
	(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.	(4) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann auf ihren Antrag die Lehrverpflichtung bis auf 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.	
	(5) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit mindestens 12 und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden. In diesem Falle sollen die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung von § 4 nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchführen. Bei wissen-	(5) Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Sie beträgt bei ausschließlicher Lehrtätigkeit mindestens 12 und höchstens 16 Lehrveranstaltungsstunden. In diesem Falle sollen die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass sie unter Berücksichtigung von § 4 nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Lehrstunden je Woche der Vorlesungszeit durchführen. Bei wissen-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	schaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Absatz 2 HmbHG beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden.	schaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 28 Absatz 2 HmbHG beträgt die Lehrverpflichtung bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden.	
	§ 11 Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Thea- ter	§ 11 Lehrverpflichtung an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Thea- ter	
	(1) <sup>1</sup> Für die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste und an der Hochschule für Musik und Theater gilt eine Bandbreite von 6 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden. <sup>2</sup> § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen.	(1) <sup>1</sup> Für die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg und an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gilt eine Lehrverpflichtung Bandbreite von 6 bis 18 von 12 Lehrveranstaltungsstunden. <sup>2</sup> § 10 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wobei 6 Lehrveranstaltungsstunden nicht unterschritten und 18 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden dürfen. <sup>3</sup> Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen.	Korrektur der Hochschulbezeichnung.  Auch an den künstlerischen Hochschulen wird die Bandbreitenregelung zu Gunsten einer Regellehrverpflichtung aufgegeben (s.o. § 10).
	(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.	(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.	
	§ 15 Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	§ 15 Ermäßigungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	
	<sup>1</sup> Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg- Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben	<sup>1</sup> Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für Lehrpersonen am Universitätsklinikum Hamburg- Eppendorf in dem Umfang, in dem sie Aufgaben	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wahrnehmen. <sup>2</sup> Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. <sup>3</sup> Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBI. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBI. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.	in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostische Aufgaben sowie Aufgaben in der Betreuung von Studierenden des Dritten Klinischen Ausbildungsabschnitts Praktischen Jahres im Studiengang Medizin wahrnehmen. <sup>2</sup> Der Gesamtumfang der Ermäßigungen darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. <sup>3</sup> Der Personalbedarf ist nach der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (HmbGVBI. S. 35), zuletzt geändert am 8. März 2004 (HmbGVBI. S. 179), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.	Änderung der Approbationsordnung.
		§ 16a Kontingent für die Promovierendenbetreuung  (1) Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Absatz 5 Satz 4 HmbHG) ermäßigt oder aufgehoben werden.  (2) Jeder promotionsberechtigten Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.	Die Betreuung von Promovierenden, insbesondere in strukturierten Promovierendenprogrammen gemäß § 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG, ist zwischen Forschung und Lehre angesiedelt. Professorinnen und Professoren, die sich dabei besonders einbringen, sollen eine Ermäßigung bei ihren sonstigen Pflichten in der Lehre erhalten können.
	§ 19 Entscheidungen	§ 19 Entscheidungen	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	(1) <sup>1</sup> Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup> Soweit Entscheidungen von den Hochschulen getroffen werden, sind zuständig	(1) <sup>1</sup> Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von den Hochschulen getroffen, soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup> Soweit Entscheidungen von den Hochschulen getroffen werden, sind zuständig	
	in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien,	in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidentin oder der Präsident,	Folgeänderungen (§ 79).
	2. in Hochschulen mit Fakultäten	2. in Hochschulen mit Fakultäten	
	a) für fakultätsübergreifende Entscheidungen die Präsidien,	<ul> <li>a) für fakultätsübergreifende Entscheidungen die Präsidentin oder der Präsident,</li> </ul>	
	<ul> <li>b) für Entscheidungen über die Lehrver- pflichtung von Professorinnen und Pro- fessoren, soweit sie im Rahmen von Be- rufungs- und Bleibeverhandlungen zu treffen sind, die Präsidien im Benehmen mit dem Dekanat,</li> </ul>	<ul> <li>b) für Entscheidungen über die Lehrver- pflichtung von Professorinnen und Pro- fessoren, soweit sie im Rahmen von Be- rufungs- und Bleibeverhandlungen zu treffen sind, die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Deka- nat,</li> </ul>	
	c) im Übrigen die Dekanate,	c) im Übrigen die Dekanate,	
	im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf das Dekanat.	im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf das Dekanat.	
	(2) <sup>1</sup> Die in den §§ 16 und 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. <sup>2</sup> Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. <sup>3</sup> Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsi-	(2) <sup>1</sup> Die in den §§ 16 <b>bis</b> 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. <sup>2</sup> Sie werden in Hochschulen mit Fakultäten <b>von der Präsidentin oder dem Präsidenten</b> auf die Fakultäten verteilt. <sup>3</sup> Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hoch-	Folgeänderung (§ 16a). Folgeänderung (§ 79).

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	dien und im UKE der Dekan verantwortlich. <sup>4</sup> Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.	schulen ohne Fakultäten die Präsidentin oder der Präsident und im UKE der Dekan verantwortlich. <sup>4</sup> Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.	
	§ 20 Nachweise, Berichtspflichten, Gesamtlehrleistung  (1) <sup>1</sup> Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup> Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.	Nachweise, Berichtspflichten, Gesamtlehrleistung  (1) ¹Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. ²Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben. ³In Hochschulen, die ein geregeltes System zur Planung der Lehrveranstaltungen und zur Erfassung ihrer Durchführung eingerichtet haben, kann die Bestätigung nach Satz 1 entfallen, wenn die Erfüllung der Lehrverpflichtung über das System nachgewiesen werden kann. ⁴Sofern an den künstlerischen Hochschulen die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch Betreuungstätigkeit erfolgt, kann der Nachweis hierüber auch durch Befragungen der Studierenden, durch regelmäßige persönliche Nachschau oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen; die getroffenen Maßnahmen und ihre wesentlichen Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.	Wird wie z.B. an der HAW ein zentrales System zur Lehrplanung eingesetzt, dann kann die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung (Satz 1) entfallen.  Ebenso ist die individuelle Bestätigung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung entbehrlich, wenn an den künstlerischen Hochschulen die Kontrolle durch andere Maßnahmen sichergestellt ist.
	(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen	(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3 genannten Organ einen	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.	Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.	
	(3) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) oder in den drei davor liegenden Trimestern zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.	(3) Jede Hochschule hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) oder in den drei davor liegenden Trimestern zuzuleiten. Die Ausgestaltung der Tabellen wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. In die Tabellen sind Angaben über die Verwendung der Kontingente nach den §§ 16 und 17 und die bei den Aufgaben nach § 16 erzielten Ergebnisse aufzunehmen.	
	(4) Die zuständige Behörde kann mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG die von den Lehrpersonen der jeweiligen Hochschule insgesamt nach dieser Verordnung zu erbringende Lehrleistung (institutionelle Lehrverpflichtung) vereinbaren.	(4) Die zuständige Behörde kann mit den Hochschulen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG die von den Lehrpersonen der jeweiligen Hochschule insgesamt nach dieser Verordnung zu erbringende Lehrleistung (institutionelle Lehrverpflichtung) vereinbaren.	
	§ 21 Übergangsbestimmung	§ 21 Übergangsbestimmung	
	(1) Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gilt für diese Lehrpersonen ent-	(1) Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 10 bis 14 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 22 Absatz 2 genannten Verordnungen fort. § 10 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gilt für diese Lehrpersonen ent-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
	sprechend.	sprechend.	
	(2) Für die am 31. Dezember 2009 in den Hochschulen beschäftigten Professorinnen und Professoren gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. September 2012 mit der Maßgabe, dass die Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung ihrer schriftlichen Zustimmung bedarf.	(2) Für die am 31. Dezember 2009 in den Hochschulen beschäftigten Professorinnen und Professoren gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. September 2012 mit der Maßgabe, dass die Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung ihrer schriftlichen Zustimmung bedarf.	
	(3) Bis zur Festlegung einer individuellen Lehrverpflichtung nach Absatz 2 oder nach den §§ 10 und 11 gilt für die Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg eine Regellehrverpflichtung von 9 Lehrveranstaltungsstunden und an der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater eine Regellehrverpflichtung von 12 Lehrverpflichtungsstunden. Soweit für diese Professorinnen und Professoren bislang eine höhere Lehrverpflichtung angeordnet oder vereinbart war, bleiben diese Anordnungen oder Vereinbarungen unberührt. Entsprechendes gilt für individuelle Ermäßigungen nach den §§ 15 bis 18 oder anderen Vorschriften oder Vereinbarungen.	(3) Soweit die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors vor dem 1. Mai 2014 durch eine individuelle Vereinbarung oder Entscheidung abweichend von den §§ 10 und 11 festgelegt worden ist, gilt diese Lehrverpflichtung bis zu einer anderweitigen Entscheidung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 fort.	Die bisherige Übergangsregelung zur Bandbreitenregelung wird abgeschafft und durch eine Übergangsregelung zur neuen Regellehrverpflichtung (vgl. §§ 10, 11) ersetzt.
	(4) <sup>1</sup> § 10 Absatz 3 tritt hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. <sup>2</sup> Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. <sup>3</sup> Als durchschnittliche Lehrverpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt in der HafenCity Universität Hamburg eine Lehrverpflichtung von	(4) <sup>1</sup> § 10 Absatz 3 tritt hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. <sup>2</sup> Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt. <sup>3</sup> Als durchschnittliche Lehrverpflichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt in der HafenCity Universität Hamburg eine Lehrverpflichtung von	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung	
	10 Lehrveranstaltungsstunden. <sup>4</sup> Die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBI. S. 491) genannten Professorinnen und Professoren, denen noch nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessoren übertragen wurde, haben eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden.	10 Lehrveranstaltungsstunden. <sup>4</sup> Die in § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Gründung der HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBI. S. 491) genannten Professorinnen und Professoren, denen noch nicht das Amt einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessoren übertragen wurde, haben eine Lehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden.	Die Regelung wird durch den neuen § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) überflüssig.	
	(5) § 10 Absatz 3 gilt hinsichtlich der Universität Hamburg bis zur Einführung von Studiengängen nach § 54 Absatz 4 HmbHG im Fach Humanmedizin mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt.	(5) § 10 Absatz 3 gilt hinsichtlich der Universität Hamburg bis zur Einführung von Studiengängen nach § 54 Absatz 4 HmbHG im Fach Humanmedizin mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin nicht berücksichtigt werden. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Medizin wird bis dahin in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG festgelegt.		
	Übergangsregelungen			
	Amtszeiten der amtierenden Kanzler.	Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Kanzlerinnen beziehungsweise Kanzler bleibt unberührt.	Die auf neun Jahre verlängerte Amtszeit der Kanzler (vgl. § 83 Absatz 2) gilt nur für Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bestellt werden. Für die vorher bestellten Personen bleibt es bei der Amtszeit von sechs Jahren.	
	Amtszeiten der amtierenden Geschäftsführer.	<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerinnen und Ge-	Die Geschäftsführer der Fakultäten werden zu- künftig durch Laufbahnbeamte bzw. entspre-	

Nr.	derzeit geltendes Recht	Entwurf für ein Reformgesetz	Erläuterung
		schäftsführer der Fakultäten, deren Amtszeiten erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, verbleiben vorbehaltlich der disziplinar- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten in ihren Ämtern. <sup>2</sup> Sie bleiben für diese Zeit stimmberechtigte Mitglieder der Dekanate. <sup>3</sup> Sie können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat vorzeitig abgewählt werden. <sup>4</sup> § 89 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.	chende Angestellte ersetzt (vgl. § 89 Absatz 4). Die derzeit im Amt befindlichen Geschäftsführer verbleiben jedoch in ihren Ämtern und bleiben auch Mitglieder der Dekanate. Allerdings gilt auch für sie das Aufsichtsrecht der Kanzler (vgl. § 89 Abs. 4 Sätze 3 und 4).
	Frauenquoten in den Gremien	Bei Hochschulräten, die nicht entsprechend § 84 Absatz 5 Satz 3 zusammengesetzt sind, sind nach Ablauf ihrer Amtszeit ausschei- dende Mitglieder durch solche des unterre- präsentierten Geschlechts zu ersetzen.	Diese Regelung stellt klar, dass die derzeit amtierenden Hochschulräte in ihren Funktionen verbleiben. Die Geschlechterquote ist Schritt-für-Schritt durchzusetzen.
		Die in § 96 Absatz 2 Satz 2 genannten Regelungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 zu erlassen.	Die Geschlechterquote in den akademischen Gremien ist spätestens bei den ersten Wahlen, die auf den 31. Dezember 2014 folgen, sicherzustellen.
	Gliederung der Fakultäten	<sup>1</sup> Die Gliederung der Fakultäten ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Bestimmun- gen des § 92 anzupassen. <sup>2</sup> Bis dahin verblei- ben die derzeit gebildeten Organe und Gre- mien in ihren Funktionen.	